Bemerkungen

zu

Artikel 83

der

deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

an der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

von

Wilhelm Heydrich

Rechtspraktikant in Bayreuth.

Bayreuth.

Druck von Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger.

1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0087

Bemerkungen

zu

Artikel 83

der

deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

an der

Kgl. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

von

Wilhelm Heydrich

Rechtspraktikant in Bayreuth.

Bayreuth.

Druck von Lorenz Ellwanger, vorm. Th. Burger.

1895.

Herrn

Kgl. Rentamtmann Wilhelm Spatze

in München

in

dankbarster Verehrung

gewidmet.

Einleitung.

Die vom 20. Oktober 1847 bis zum 9. Dezember 1847 zu Leipzig tagende Wechselkonferenz wählte als Grundlage für ihre Beratungen einstimmig den preußischen Entwurf. In der XXVIII. und XXXIV. Sitzung wurde Art. 83 der allg. d. W.O. zum Gegenstande der Beratung gemacht.[1])

Die Fassung des § 75 des preußischen Entwurfes war:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigentümer des Wechsels nur soweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden."

In der Sitzung XXVIII der Konferenz beantragte der Referent Liebe, unter näherer Begründung und unter Zustimmung zahlreicher Abgeordneter, den Bereicherungsanspruch auf den Aussteller und Acceptanten zu beschränken. Der Antrag wurde angenommen. Der das Verfahren betreffende Absatz II des § 75 des preußischen Entwurfes wurde lediglich aus Redaktionsgründen als selbstverständlich weggelassen.[2])

Der Entwurf der Fassungskommission (§ 84) lautete demnach: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen

[1]) Vergleiche Protok. der Leipz. Wechselkonferenz, Ausgabe von Thöl, S. 205 ff.

[2]) Renaud, Lehrbuch des allg. d. W.R. S. 316 ff.

Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verhaftet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet kein anderweiter Anspruch statt."

In der XXXIV. Sitzung wünschte ein Konferenzmitglied,[1]) daß in § 84 des Entwurfes zwischen Aussteller, Acceptanten und Indossanten kein Unterschied gemacht werde, weil auch die Bereicherung von Indossanten denkbar sei, es wurde jedoch auf diese Frage seitens der Versammlung nicht mehr eingegangen.[2]) Hiegegen wurde dem Antrage zugestimmt, den Absatz II des § 84 dahin abzuändern, daß an Stelle des Ausdrucks „kein anderweiter Anspruch" „kein solcher Anspruch" treten solle, da die bisherige Fassung auch Ansprüche aus Betrug den Indossanten gegenüber ausschließe.

Die nach den Beschlüssen der Wechselkonferenz zu Stande gekommene Fassung des Paragraphen ging sodann unverändert in die allg. d. W.O. über.

---

[1]) Vergl. Thöl a. a. O. S. 257.

[2]) Thöl, Handelsrecht II. Bd. S. 355, 2. Aufl.

I.

Die Voraussetzungen der Bereicherungsklage.

I. Die Klage setzt einen bis auf die Präjudizierung oder Verjährung giltigen Wechsel voraus.

Die zur Giltigkeit eines Wechsels erforderlichen Requisite bestimmen sich nach Art. 4, bezw. Art. 96 der d. W.O. Ein Wechsel, dem ein wesentliches Erfordernis fehlt, braucht nicht protestiert zu werden und kann somit durch Unterlassung des Protests nicht zu einem präjudizierten Wechsel werden.[1]) Ebenso kann natürlich ein ungiltiger Wechsel nicht der Verjährung unterliegen. Ein teilweise ungiltiger Wechsel schließt die Giltigkeit der zu Recht bestehenden Erklärungen des Wechsels nicht aus.

Die Bereicherungsklage steht nur demjenigen zu, welcher nach Wechselrecht zur Geltendmachung des Wechsels legitimiert ist. Der vom Entwurf für die preußischen Staaten gebrauchte Ausdruck:[2]) „Eigentümer des Wechsels" wurde von der Leipziger Wechselkonferenz mit der Ausdrucksweise: „Inhaber des Wechsels" vertauscht. Daß damit eine sachliche Abweichung von dem preußischen Entwurfe bezweckt worden sei, dafür bieten die Konferenzprotokolle keine Anhaltspunkte und in Berücksichtigung des Art. 36 der d. W.O. kann „Inhaber" zweifellos mit „Eigentümer" identifiziert werden.

Als Inhaber des Wechsels ist demnach derjenige zu betrachten welcher, ohne die dazwischentretende Erlöschung des

[1]) Arch. v. Striethorst Bd. XVII, S. 185.

[2]) Fuchsberger, die Entsch. des R.O.H.G. u. des R.G. auf dem Gebiete des W.R., S. 302.

wechselmäßigen Anspruchs, im ordnungsmäßigen Gange des Wechselgeschäftes die Zahlung des Wechsels zu fordern legitimiert sein würde.[1])

Ob die Präjudizierung[2]) bezw. Verjährung durch ein Verschulden oder durch reinen Zufall eingetreten ist, ist gleichgiltig. Es muß der Inhaber die nachteiligen Folgen seines Verschuldens ebenso wie die eines reinen Zufalls tragen. Diese Nachteile können nicht einmal durch den Nachweis der höheren Gewalt abgewendet werden, da die Wechselordnung eine Bestimmung über den Begriff der vis maior nicht getroffen hat.[3])

Zur Begründung der Bereicherung gehört die Vorlage eines bis auf die Präjudizierung oder Verjährung giltigen, den Kläger als Wechselgläubiger legitimierenden Wechsels.[4])

Wer erst nach eingetretener Verjährung durch Indossament Inhaber des Wechsels geworden ist, dem steht die Bereicherungsklage nicht zu.[5]) In der Indossierung eines verjährten oder präjudizierten Wechsels liegt keine Cession des Bereicherungsanspruchs; durch Cession jedoch kann letzterer ebenso wie eine andere Forderung übertragen werden.

Derjenige Wechselinhaber, welcher den Wechsel, den er durch Indossament erworben und weiterbegeben hatte, nach Verfall des-

---

[1]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. XII, S. 123.

[2]) Man versteht in der Handelswelt unter „Präjudiz" Garantie, Verbindlichkeit, es wird z. B. mit den Worten: „ohne mein Präjudiz" die Bürgschaft für die Zahlungsfähigkeit des Empfohlenen abgelehnt und beim Indossament vertritt diese Bemerkung die Stelle von: „sine obligo". „Präjudiz" ist aber auch gleich „Nachteil" und so bedeutet das Wort im Wechselrecht den Nachteil, welcher durch Unterlassung oder ungehörige Vornahme einer im Wechselrecht vorgeschriebenen Handlung den Wechselinhaber betrifft. Loewy in Gruch. Beitr. Bd. VI. S. 173 ff.

[3]) Die Leipziger Wechselkonferenz erachtete eine Bestimmung über den Einfluß der höheren Gewalt nicht für zweckmäßig, indem hiedurch leicht einem böswilligen Schuldner Gelegenheit geboten würde, dieselbe zu Chikanen und Ausreden zu mißbrauchen; auch war man der Ansicht, daß Zufälle, welche einen Einzelnen oder wenige beträfen, nicht berücksichtigt werden dürften. Vergl. Wächter, Wechsellehre S. 577, 578.

[4]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. X S. 42; vergl. auch Entsch. d. R.G. vom 10. Juni 1881, Annalen d. R.G. Bd. IV. S. 157.

[5]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XII. S. 123.

halb „zurücknimmt", d. h. einlöst, weil er durch seine Schuld zu spät in die Hände der Nachmänner gelangt sei, und deshalb eine rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht erfolgen konnte, ist — beim Mangel einer giltigen Cession — nicht zur Anstellung der Bereicherungsklage legitimiert.[1])

Die Bereicherungsklage setzt Beibringung des Wechsels oder eines denselben ersetzenden Amortisationserkenntnisses voraus, falls nicht etwa die Vernichtung des Wechsels zweifellos oder erwiesen sein sollte.

Von Interesse ist die in Bd. X S. 46 enthaltene Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 29. April 1873. Hier war das untergerichtliche Urteil aufgehoben worden, weil der Unterrichter entschieden hatte, daß zur Begründung des Bereicherungsanspruchs die Amortisation des Wechsels nicht erforderlich sei, weil der Wechsel verjährt sei. Der Umstand, daß der Wechsel verjährt ist, begründet die Bereicherungsklage, ersetzt aber nicht die sonstigen formalen Erfordernisse derselben. Das angeführte Erkenntnis verlangt ausdrücklich die Vorlage des Wechsels oder eines denselben ersetzenden Amortisationsurteils.[2]) Die Klage ist auch dann gegeben, wenn der Wechsel vernichtet ist und der Beweis der Vernichtung erbracht ist; bei verlorenen Wechseln dürfte die Beibringung eines Mortifikations-Erkenntnisses unumgänglich sein.[3]) So auch eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel:[4]) „Die aus dem Wechsel zu erhebende Bereicherungsklage ist nach Art. 83 an die Innehabung des Wechsels geknüpft, welche bei verloren gegangenen Wechseln nur durch Amortisation ersetzt werden kann."[5])

Amortisations-Urteil ist auch dann erforderlich, wenn zwar die Vernichtung des Wechsels erwiesen wäre, wenn aber nicht festgestellt werden konnte, daß der Kläger alleinberechtigt sei. Fraglich erscheint, ob bei Indossierung eines Wechsels, nachdem

[1]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. VIII. S. 238 ff.

[2]) Vergl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. VI S. 381 ff.; Striethorst Arch. Bd. 66 S. 298; Bd. 31 S. 116.

[3]) Anderer Ansicht Renaud, Lehrbuch d. W.R. S. 306 ff., Swoboda, Arch. f. d. d. W.R. Bd. XV S. 297.

[4]) Seuff., Arch. XX S. 259.

[5]) Siehe auch Zeitschr. f. H.R. von Goldschmidt. XIII. S. 305.

die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist unbenützt abgelaufen ist, der Wechselinhaber, an welche nach versäumter Protesterhebung indossiert wurde, den Bereicherungsanspruch gegen den Acceptanten geltend machen könne.

Nach Art. 16 der W.O. erlangt in diesem Falle der Nachindossatar „die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen". Unter diese Rechte ist aber als Residuum des durch das Accept gegebenen wechselmäßigen Anspruchs auch der auf Bereicherung zu zählen und es ist demnach auch die Klage aus Art. 83 gegeben, falls der Acceptant bereichert ist. Gegen den Aussteller hat der Nachindossatar nur dann den Bereicherungsanspruch, wenn eine giltige Cession vorliegt. Da es bei nicht domizilierten eignen Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes bedarf, mithin eine Präjudizierung des Wechsels nicht möglich ist, so ist die Erhebung einer Bereicherungsklage nur im Falle der Verjährung des Wechsels gegeben, welche vom Verfalltage des Wechsels an zu laufen beginnt.

II. Die Bereicherungsklage setzt einen dem Beklagten nach materiellem Recht nicht gebührenden, ihm ohne die Klage verbleibenden Vermögensgewinn voraus; es soll damit dem Kläger zu einer thunlichsten Ausgleichung des Schadens insoweit verholfen werden, als der Beklagte infolge der Präjudizierung oder Verjährung einen Vermögensgewinn erlangen würde, der ihm nach dem materiellen Rechte, d. h. abgesehen von dem aus dem formellen Wechselgeschäfte entspringenden Rechtsverhältnisse nicht gebührt.[1]) Der Gegenstand der Bereicherung bestimmt sich nicht durch den Gegenstand der Wechselforderung und ist also nicht direkt aus der Wechselurkunde ersichtlich, sondern bestimmt sich nach den dem Wechsel unterliegenden Verhältnissen, welche für das in diesem enthaltene Summenversprechen an sich gleichgiltig sind.

Nach Thöl[2]) ist der Trassant nie bereichert durch das Valutenverhältnis; denn der Vorteil durch dieses sei immer

[1]) Vergl. Protok. (Thöl) S. 206 ff.; Fuchsberger, die Entsch. des R.O.H.G. und des R.G. S. 300.

[2]) Thöl, Wechselrecht, S. 353.

vollständig aufgewogen durch das Deckungsverhältnis. Denn wenn der Trassant die Regreßsumme wirklich, weil der Wechsel nicht verjährt noch präjudiziert sei, schulde, so sei dafür die Wiedererstattung lediglich in dem Verhältnis zum Trassaten oder Acceptanten zu suchen, welcher nunmehr die Deckung nicht fordern dürfe oder restituieren müsse; mithin könne auch nur in diesem Verhältnis die Bereicherung bei fehlender Regreßpflicht liegen. Der Beweis des Klägers sei gar nicht zu richten auf das Valutenverhältnis. Durch dieses könne möglicherweise die durch das Deckungsverhältnis hervorgerufene Bereicherung vermindert werden, dies gehöre aber dann zum Gegenbeweis des beklagten Trassanten."

Nach Thöl besteht die Bereicherungssumme demnach in der ersparten Deckung. Andrer Meinung ist Renaud,[1]) welcher behauptet, der Kläger müsse behaupten und beweisen, daß dem Trassanten eine Valuta gegeben und in welchem Betrage sie ihm gegeben worden sei. Die Bereicherung wäre hienach identisch mit Valuta. Der gleichen Ansicht ist auch Lehmann.[2]) Bereicherung im Rechtssinne ist der Gewinn, der nicht in der Natur und Absicht eines Rechtsgeschäftes gelegen ist, also das grundlose Haben fremder Vermögenswerte.

Diese nach dem gemeinen Rechte aufzustellende Begriffsbestimmung der Bereicherung ist insofern nicht ganz auf die Bereicherung des Art. 83 anzuwenden, als man darüber streiten kann, ob das Erhalten der Valuta seitens des Trassanten nicht deshalb nicht ohne Grund erfolgte, weil der Wechselnehmer den im Wechsel repräsentierten Geldwert erhielt.

Man wird ein Gewicht auf den Satz legen müssen, daß

---

[1]) Renaud im Arch. f. d. civilistische Praxis Bd. XLVI. S. 367—371.

[2]) Lehmann, Wechselrecht, S. 578 ff.: „Die Thöl'sche Ansicht, daß als Bereicherung die Summe anzusehen sei, welche der Aussteller infolge der Verjährung spart, führt mit Notwendigkeit dahin, im Falle der Verjährung des Regreßanspruchs aus einem bereits mangels Zahlung protestierten Wechsel nicht die Deckung, sondern die Regreßsumme als Bereicherung zu betrachten." Die Meinung, wonach bloß das Deckungsverhältnis berücksichtigt wird, führt zum englisch-französischen System, nach welchem die Regreßsumme vom Trassanten trotz nicht erfolgten Protestes bei nicht gegebener Deckung verlangt werden kann. Vgl. Fuchsberger S. 301.

sich Niemand mit dem Schaden eines anderen bereichern dürfe. Würde nicht ein Schaden des Wechselinhabers erfolgen, so würde die an und für sich nach Wechselrecht nicht ohne Grund zugeflossene Bereicherung dem Aussteller bezw. Acceptanten verbleiben.

Nicht die Valuta an sich, nicht auch die ersparte Deckung ist das Maß der Bereicherung. Bei der Tratte ist nachzuweisen, daß der Trassant dem Bezogenen keine oder nicht genügende Deckung gegeben hat, seinerseits aber bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels Valuta empfangen hat. Die Differenz dieses erhaltenen und dem Bezogenen nicht gegebenen Betrags bildet das Maß der sich als eine wirkliche Bereicherung darstellenden und dem Trassanten durch die Bereicherungsklage wieder abzunehmenden Gewinnes. Die Differenz aber zwischen der von dem Inhaber seinem Vormanne gegebenen und der von ihm durch den Bezogenen gar nicht oder im minderen Betrage erhaltenen Wechselsumme stellt den Schaden dar, den der Inhaber erlitten hat und zu dessen Ersatz ihm der Aussteller auf Höhe seiner (nach obiger Angabe zu bestimmenden) Bereicherung verhaftet ist.[1])

Beim Eigenwechsel bildet die vom Aussteller lucrierte Valuta den Betrag der Bereicherung. Der Schaden des Inhabers stellt sich ebenso dar wie beim gezogenen Wechsel.

Die dem Vermögenszuwachs des Ausstellers oder Acceptanten korrespondierende Vermögensverringerung des Wechselinhabers, also der Schaden, den dieser erleidet, weil der Wechsel als solcher keine Giltigkeit bezüglich der gewöhnlichen Geltendmachung des Wechselanspruchs mehr hat, soll insoweit von dem Aussteller und Acceptanten ersetzt werden, als diese eben dadurch, daß sie im gewöhnlichen Wege, als Regressat bezw. Acceptant, keine Zahlung mehr auf den Wechsel zu leisten brauchten, obwohl sie Valuta oder Deckung erlangt hatten, einen Vermögensvorteil erlangten. Ein Causalzusammenhang zwischen Schaden und Bereicherung nach Art. 83 ist nicht erforderlich, d. h. es ist nicht notwendig, daß der vom Inhaber erlittene Schaden in das Vermögen des Ausstellers — vom Acceptanten, der in ein civilrechtliches Rechtsverhältnis mit dem Wechselnehmer überhaupt nicht tritt, könnte

[1]) Vergl. Gruchot Beiträge, Bd. XIII S. 505 ff.

hier gar nicht die Rede sein — geflossen ist.[1]) Wohl ist dagegen erforderlich, daß ein wechselgeschäftsmäßiger Zusammenhang zwischen Bereicherung und Schaden statthabe.[2])

Die Klage ist entstanden bei verjährten Wechseln mit dem Eintritt der Verjährung, bei präjudizierten Wechseln mit dem Eintritt des Präjudizes. Es fragt sich nun, ob die in diesem Zeitpunkte vorhandene Bereicherung den Gegenstand des Bereicherungsanspruchs bildet oder ob die zur Zeit der Klagezustellung vorliegende Bereicherung. Nach Kuntze[3]) kommt es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bereicherung an; es müsse die einmal eingetretene Bereicherung zunächst als fortdauernd angenommen werden. Doch werde allerdings der Empfänger damit zu hören sein, daß er das von ihm zu leistende ohne eigne Verschuldung verloren habe. Hartmann[4]) legt die im Zeitpunkte des Eintritts des Präjudizes oder der Verjährung vorhandene Bereicherung dem Bereicherungsanspruch zu Grunde. Daß diese Bereicherung zur Zeit des gerügten Anspruchs (zur Zeit der Litiskontestation) noch fortdauert, wird solange angenommen werden müssen, als der Beklagte nicht den Beweis führt, daß das als Bereicherung in sein Vermögen übergegangene Objekt schon früher, ohne Zurücklassung irgend eines Vorteils wieder verloren oder untergegangen ist. Andere halten den Zeitpunkt der Litiskontestation für maßgebend.[5]) Es ist der Ansicht Hartmanns beizustimmen.[6]) Der von Kuntze angenommene Zeitpunkt dürfte allzuschwer zu bestimmen sein. Der Ansicht Hartmanns ist noch hinzuzufügen, daß die Bereicherung des Beklagten in den meisten Fällen in Geld besteht und ein „Verlieren" oder „Untergehen" nach dem Satze: „genus perire non potest" nicht wohl sich annehmen läßt. Auch wird es, abgesehen von einem casus, auch auf die Verschuldung

[1]) Reichsgericht in Gruchots Beiträgen Bd. 25 S. 1088, 26 S. 826 „Es ist nicht erforderlich, daß zwischen den Parteien ein direktes civiles Rechtsgeschäft stattgefunden habe".

[2]) Vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. VIII 8, 238 ff.

[3]) Kuntze in Endemanns Handbuch Bd. IV S. 324 ff.

[4]) Hartmann, Lehrbuch d. W.R.

[5]) So Liebe.

[6]) Vergl. auch Erk. des preuß. Ob.Trib. in Striethorst's Arch. Bd. 87 S. 153.

des Beklagten ankommen und dieser auch im Augenblicke der Litiskontestation dem Kläger noch haften,[1]) falls die Bereicherung ihm durch sein Verschulden verloren ging. Sollte die Bereicherung in einem individuell bestimmten Gegenstande bestehen, so würde der Wert des Gegenstandes, wenn in Geld oder anderen vertretbaren Sachen, gleiche Quantität bezw. Qualität, zu erstatten sein.

Wenn nach der oben angeführten Definition der Bereicherung und des Schadens sich der Fall ergeben sollte, daß der Bereicherungsgegenstand nicht in Geld besteht, z. B. in einer Waare, und der vom Wechselinhaber erlittene Schaden nicht dem Betrag der Bereicherung gleichkommt, so wird eine Abschätzung der Waaren erforderlich und die dem Schaden des Inhabers entsprechende Summe an diesen zu entrichten sein.

Was die gutgläubige Konsumption der Bereicherung anlangt, so dürfte zu sagen sein, daß trotz derselben noch die Haftung des Bereicherten besteht, es müßte denn sein, daß derselbe nachweisen kann, er habe gerade infolge der Bereicherung die sonst seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechende Ausgabe gemacht. Fraglich erscheint, ob nicht auch in diesem Fall das Aequivalent dem Bereicherungsanspruch haftet.

---

[1]) Vergl. hiezu die Entsch. des preuß. Obertribunals Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVII S. 315.

II.

Umfang der Klage.

a) Gegen den Traſſanten.

Die Bereicherungsklage geht gegen den *Ausſteller der Tratte* und ſteht gegen dieſen zunächſt dem in der Innehabung des Wechſels befindlichen *Remittenten* zu.

Wenn der Remittent, bei Präjudizierung des Wechſels, bei Verweigerung des Accepts oder der Zahlung ſeitens des Traſſaten, den *wechſelmäßigen* Regreß gegen den Ausſteller verwirkt hat, und nun wegen der geleiſteten Valuta gegen dieſen in ordinario auf die Höhe des Betrags, um welchen derſelbe ſich mit ſeinem Schaden bereichern würde, Regreß nehmen will, ſo genügt zur Begründung dieſes Anſpruchs nicht ſchon der Beweis, daß der Kläger als Wechſelinhaber eine Valuta gezahlt und Beklagter dieſe erhalten hat. Es iſt vielmehr außerdem noch der Nachweis erforderlich, daß der auf Erſtattung der Valuta belangte Ausſteller den Wechſel gegen Empfang einer Valuta durch Ausſtellung übergeben habe, *ohne dem Bezogenen Deckung gewährt zu haben.*[1])

Das *Empfangsbekenntnis* der Valuta allein, welches der Traſſant in den Wechſel geſetzt hat, *genügt nicht zum Beweiſe*, daß der Traſſant die Valuta vom Remittenten empfangen hat.

Nach der Wechſelordnung iſt die Valutaklauſel kein weſentlicher Beſtandteil des Wechſels. Dieſelbe iſt für die Giltigkeit des Wechſels ohne alle Bedeutung. Es iſt deshalb auch deren

[1]) S. Borchardt, W.O. Zuſatz 810 I. Striethorſt, Arch. Bd. 36 S. 61, Bd. 11 S. 134.

Fassung kein besonderes Gewicht beizulegen. Die Clausel „Valuta erhalten" rechtfertigt daher nicht ohne weiters den Schluß, daß gerade diese Summe in das Vermögen des Ausstellers aus dem des Remittenten übergegangen ist.[1]) (Vergl. Seuff. Arch. Bd. VIII Nr. 82.) Der Trassant ist nicht schon deshalb als bereichert zu erachten, weil er infolge der Nichtzahlung und Präjudizierung des Wechsels einen Nachteil nicht erleidet, den er erlitten haben würde, wenn am Verfalltage Zahlung erfolgt oder wenn Protest mangels Zahlung erhoben worden wäre.[2])

Es ist vielmehr der Trassant in der Regel nur insoweit für bereichert zu halten, als er neben der Deckung, die er nicht gegeben, auch noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Valuta besitzt.[3]) Nicht erforderlich dagegen ist, daß der Trassant noch zur Zeit der Anstellung der Bereicherungsklage die Valuta besitzt. Von Interesse ist dabei eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Januar 1885.[4]) Ein Stellvertreter des Beklagten hatte per procura desselben Wechsel an eigne Ordre gezogen und an die Klägerin gegen Valuta begeben, jedoch die Accepte gefälscht und das empfangene Geld unterschlagen. Die Klägerin forderte, soweit die Wechselproteste unwirksam waren, die Erstattung der Valuta vom Beklagten.

Klägerin war in erster Instanz abgewiesen worden. Die Klagsabweisung wurde vom Reichsgericht aufgehoben, weil die erste Instanz die gegen die beklagtische Firma gerichtete Klage lediglich als eine actio ex delicto aufgefaßt habe. Es sei zu prüfen gewesen, ob nicht der Beklagte durch den Gegenwert der Wechsel, wenn die Accepte gefälscht gewesen seien, bereichert sei; dies sei zu bejahen, da Beklagter Valuta erhalten habe und der Stellvertreter zu Empfangnahme von Geldern ermächtigt gewesen sei. Wenn der Stellvertreter das Geld unterschlagen habe, so komme dadurch die Bereicherung nicht in Wegfall.

---

[1]) Vergl. Borchardt a. a. O. S. 459; Siebenhaar im Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 32.

[2]) Vergl. Fuchsberger a. a. O. S. 301.

[3]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. XXIII S. 262.

[4]) S. E. d. R.G. in C.S. XIII S. 5, auch Annal. I S. 355.

Bei dem Wechsel an eigne Ordre erscheint der indossierende Trassant in dreifacher Eigenschaft: a) als Trassant, b) als Remittent, c) als Indossant. Im Falle der Präjudizierung des Wechsels haftet er natürlich als *Trassant* auf etwaige Bereicherung.

Bestritten ist die Frage, ob der Aussteller, welcher an eigne Ordne zieht und *ohne Obligo* weiter girirt, dem Indossator verhaftet sei oder nicht.[1])

Dafür, daß der Aussteller *nicht* haften solle, wird angeführt: „Für den Aussteller besteht vor Begebung des Wechsels durch Indossament keine Regreßverbindlichkeit; derselbe kann bei Indossierung des Wechsels an einen Dritten seine Garantie-Verbindlichkeit beschränken oder überhaupt beseitigen. Der Indossator erwirbt Rechte aus dem Wechsel, soweit sie nicht ausdrücklich beschränkt sind; andrerseits verbindet sich mit der Qualität des Ausstellers jene des Indossanten dergestalt in einer Person, daß aus dieser Persönlichkeit nicht wieder zwei getrennte als selbständige Subjekte zu denkende Träger der Solidarverbindlichkeit ausgeschieden werden können. Die Willensmeinung des Ausstellers, überhaupt nicht aus dem Wechsel verhaftet zu sein, liegt völlig klar vor; der Vorbehalt ‚sine obligo' würde aller Bedeutung entbehren, wollte man denselben nur auf das *Giro* beschränken."

Gegen diese Ansicht wendete sich mit Recht Wächter, Swoboda, Borchardt u. a.[2]) Hauptgrundsatz der Wechselordnung ist, daß jede wechselmäßige Erklärung eine *selbständige* Verbindlichkeit begründet. Die Funktionen des Ausstellers und des Remittenten eines Wechsels sind wesentlich verschiedene. Sind dieselben auch in einer Person vereinigt, so bleiben dieselben doch selbständig bestehen und gehen nicht in einander über. Das Indossament ist eine rechtserzeugende wechselmäßige Handlung des *Remit-*

[1]) Vergl. hierüber den Aufsatz von *Swoboda* im Arch. f. d. d. W.R. Bd. XV S. 299 ff.

[2]) *Swoboda* a. a. O. S. 300 ff.; *Borchardt*, a. a. O. Zus. 272a. Vergl. auch Allgem. d. W.O. herausgegeben von *Ball*, A. 95a; *Wächter*, Wechsellehre S. 258. Entsch. des R.O.H.G. Bd. I 99, XXIV S. 15; Entsch. des R.G. XVIII S. 113.

tenten, nicht des Ausstellers. Eine Beschränkung durch den Zusatz „sine obligo“ kann sich demnach nur auf die durch Indossament zu übernehmende Garantieverbindlichkeit beziehen. Die nach Art. 14 der Wechselordnung zulässige Ausschließbarkeit der Haftung ist lediglich auf die Eigenschaft des Indossanten zu beschränken, weil sie nur in dieser ihren Ursprung hat.

Es ist deshalb auch die von verschiedenen Gerichten (siehe Borchardt a. a. O. Zusatz 272a a. E.) aufgestellte Ansicht zu bekämpfen, wonach der Aussteller des an eigne Ordre gezogenen Wechsels nur dann durch die Klausel „ohne Obligo“ von seiner wechselmäßigen Verhaftung befreit wird, wenn er diese Klausel sowohl seiner Unterschrift als Aussteller, als auch seine Unterschrift als erster Indossant beigefügt hat. Die wechselmäßige Haftung des Ausstellers, welcher den Wechsel kreirt, läßt sich nicht wegbedingen.

Auch die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts (s. obige Citate) hat sich dahin ausgesprochen, daß die vom Aussteller eines an eigne Ordre gezogenen Wechsels seinem ersten Indossamente beigefügte Bemerkung „sine obligo“ oder ein gleichbedeutender Vorbehalt denselben nicht von seiner Verbindlichkeit als Aussteller befreit.

Demnach geht der Bereicherungsanspruch immer gegen den Trassanten an eigne Ordre, gleichgiltig, ob derselbe seine Haftung als Indossant wegbedungen hat oder nicht.

Es ist ferner bestritten, gegen wen bei der Kommissionstratte die Bereicherungsklage zu richten sei, ob gegen den Kommittenten oder den Kommissionär.

Die Leipziger Wechselkonferenz hat sich dahin ausgesprochen, „daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen,“ und hat damit den Bereicherungsanspruch gegen den Kommittenten gewähren wollen.

Der Ansicht der Wechselkonferenz schloß sich an Wächter,[1]) Stern,[2]) Brauer.[3]) Die meisten Autoren bekämpfen diese Ansicht

[1]) Wächter, Wechsellehre S. 582.

[2]) Stern im Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 269 ff.

[3]) Brauer, allg. d. W.O. S. 140 ff.

und gewähren den Bereicherungsanspruch lediglich gegen den Kommissionär. So Renaud: „Bei der Kommissionstratte ist die Klage nicht gegen den Kommittenten, sondern gegen den Trassanten zu richten, gegen welchen sie durch den Nachweis begründet wird, daß er eine Valuta von dem und dem Betrage empfangen habe, und daß dieser Wert nicht oder in seinem vollen Betrage in das Vermögen desjenigen übergegangen sei, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war." Ebenso Hartmann,[1]) Jakobi,[2]) Swoboda,[3]) Siebenhaar[4]) u. a.

Klar ist der Fall, wenn der Trassant die vom Remittenten erhaltene Valuta noch besitzt oder dieselbe nicht dem vollen Betrage nach dem Kommittenten ausgehändigt hat. Im Falle der Verjährung oder Präjudizierung ist hier offenbar der die Valuta ganz oder zum Teile noch besitzende Kommissionär für bereichert zu erachten und daher die Klage gegen ihn zu richten.

Wie aber, wenn die Valuta bereits in das Vermögen des Kommittenten übergegangen ist? Wie steht es mit dem bereits übergegangenen Teile der Valuta?

Die Klage auf Bereicherung gründet im Wechselrechte und kann daher nur gegen diejenigen gerichtet werden, welche im Wechselverbande stehen. Der Kommittent ist nicht im Wechselverbande; sein Verhältnis zu dem Kommissionär als Trassanten und zu dem Trassaten ist ein rein civilrechtliches. Gegen den Kommittenten kann daher die Klage nicht gerichtet werden.

Auszuscheiden ist zunächst der Fall, daß der Kommittent Gläubiger des Trassanten ist und durch die Kommissionstratte seine Forderung einziehen will; hier ist, wenn der Kommissionär die Valuta an den Kommittenten abführt, dieser nicht bereichert, da er für seine Forderung befriedigt ist. Auch der Trassant ist nicht als bereichert zu erachten, obwohl er durch die Geber der Valuta von seiner civilrechtlichen Schuld liberiert ist, weil er eben keine positive Bereicherung mehr in den Händen hat.

---

[1]) Hartmann, d. d. W.R. S. 514 ff.
[2]) Jakobi im Archiv f. d. d. W.R. Bd. IX S. 48 ff.
[3]) Swoboda allda Bd. XV S. 302.
[4]) Siebenhaar im Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 37.

Desgleichen liegt keine Bereicherung vor, wenn der Aussteller Gläubiger des Kommittenten ist und für die Wechselbegebung Valuta erhalten, der Kommittent aber den Acceptanten gedeckt hat; der Kommissionär hat eben nur das verlangt, was ihm zukommt; dem geschädigten Wechselinhaber steht dem Acceptanten gegenüber der Bereicherungsanspruch zu.

Wenn der Kommissionär dem Kommittenten den Betrag der empfangenen Valuta kreditiert und letzterer den Acceptanten nicht deckt, erscheint der Kommissionär bereichert. Denn er hat auf der einen Seite die Valuta empfangen und andrerseits eine Forderung an den Kommittenten, welche das Objekt seiner Bereicherung bildet.

Was den anfangs erwähnten Fall betrifft, so ist dem Wechselinhaber überhaupt kein Bereicherungsanspruch nach Art. 83 zu gestatten: der Kommittent hat entweder Deckung dem Acceptanten gegeben, dann haftet dieser und der Kommittent erscheint überhaupt nicht als bereichert, auch wenn er die Valuta erhalten hat; oder der Kommittent hat keine Deckung gegeben und Valuta erhalten, dann erscheint er allerdings bereichert, aber er haftet aus dieser Bereicherung nicht wechselmäßig. Der Trassant ist natürlich frei, weil er bezüglich der Valuta lediglich Vermittler war, ohne einen Vorteil davon zu haben.

Nach der Ansicht Thöls[1]) ist die Bereicherungsklage auch dann dem Remittenten, bezw. letzten Wechselinhaber gegeben, wenn der Trassant, bezw. Indossant den Wechsel donandi causa begeben hat, wenn der Erwerb des Wechsels ein nicht oneroser war.

Dagegen wendet sich Renaud,[2]) nach dessen Ansicht von der Bereicherungsklage nicht die Rede sein kann, wenn der Wechsel nicht titulo oneroso erworben wurde. Es ist dieser Meinung beizustimmen und für den klagenden Inhaber der Nachweis zu verlangen, daß von ihm der Wechsel titulo oneroso erworben worden ist.†)

---

[1]) Thöl a. a. O. S. 353.

[2]) Renaud a. a. O. S. 319; vergl. auch Seuff. Arch. Bd. XV S. 421 f.; Haimerl, Anl. z. Studium des Wechselrechts S. 244 f.

†) Der Ansicht des preuß. Ob. Trib. (Archiv von Striethorst Bd. XXVIII S. 177 ff.), wonach eine Bereicherung nicht schon dann anzunehmen sei, wenn

Loewy[1]) wirft noch die Frage auf, ob in dem Falle, daß der Inhaber für einen ihm geschenkten oder um einen niedrigeren Kaufpreis überlassenen Wechsel, welcher präjudiziert oder verjährt sei, statt fruchtlos zu klagen, sich einen Käufer sucht und von diesem Valuta erlangt, der Käufer dieses präjudizierten oder verjährten Wechsels nunmehr als „Wechselinhaber titulo oneroso" gegen den bereicherten Aussteller oder Acceptanten klagen könne. Die Frage ist zu verneinen, denn nach dem Satze: „nemo plus juris in alios transferre potest quam ipse habet" kann der veräußernde Wechselinhaber, welcher als Beschenkter den Bereicherungsanspruch nicht geltend machen kann, durch rein civilrechtliche Uebertragung der Forderung an einen Dritten nicht den Bereicherungsanspruch übertragen, den er selbst nicht hat.

Loewy führt auch den umgekehrten Fall an, daß der letzte Inhaber, in dessen Händen der Wechsel die Wechselkraft verloren hat, die volle Valuta für Begebung des Wechsels bezahlte und dann den präjudizierten oder verjährten Wechsel verschenkte. Hier könnte der Dritte, obwohl er den Wechsel titulo non oneroso erworben hat, dennoch im Falle einer giltigen Schenkung den Bereicherungsanspruch geltend machen. Grund dafür ist, daß der wechselmäßig legitimierte Kläger die Klage als originärer Erwerber des Rechts geltend macht, während ein Dritter, dem der Bereicherungsanspruch durch ein rein civilrechtliches Rechtsgeschäft (Schenkung, Cession) übertragen wurde, nur die dem Uebertragenden zustehenden Rechte geltend machen kann, da er nur derivativer Erwerber ist.

Der Aussteller eines nicht domizilierten eigenen Wechsels haftet erst nach eingetretener Verjährung auf die Bereicherung, der Aussteller eines domiziliert-eignen Wechsels auch bei Präjudizierung des Wechsels (Art. 99 der W.O.).

---

der Beklagte die Valuta kreditiert, überhaupt wenn er den Wechsel nur nicht unentgeltlich begeben habe, ist insoferne nicht beizustimmen, als auch in einem Forderungsrecht eine Bereicherung zu erblicken ist. Der Anspruch auf Bereicherung geht in diesem Falle auf Abtretung der Forderung.

[1]) Loewy, „Präjudiz und Verjährung" in Gruchots Beiträgen Bd. VI S. 173 ff.

Die Frage, ob auf das der Ausstellung des Wechsels zu Grunde liegende civilrechtliche Rechtsgeschäft (z. B. ein von dem Wechselnehmer dem Aussteller gegebenes Darlehen) durch die Präjudizierung oder Verjährung des Wechsels in der Weise wiederauflebt, daß nun auf Grund des Civilrechtsgeschäftes der Nehmer wieder klagen kann, hängt von der Lösung der bekannten Streitfrage ab, welche Wirkung die Hingabe und Annahme eines Wechsels zur Deckung einer Schuld hat.[1])

Als Regel im Geschäftsverkehr ist anzunehmen, daß der Wechsel zahlungshalber (in der Erwartung, daß die Einlösung erfolgen wird), nicht aber an Zahlungsstatt (mit Wirkung der Tilgung der Forderung) hingegeben und angenommen wird.[2])

Eine Tilgung (Novation) der unterliegenden Verbindlichkeit tritt nur ein, wenn die Parteien dies besonders verabredet haben oder die Umstände ergeben, daß es im Willen des Gläubigers lag, den Wechsel an Zahlungsstatt anzunehmen.[3])

Der Gläubiger, welcher den zahlungshalber gegebenen Wechsel behält und den Betrag bei Verfall einzieht, wird durch den Betrag definitiv befriedigt. Erhält er den Betrag durch Indossierung, so gilt die erhaltene Valuta als bedingte Zahlung der ursprünglichen Schuld solange, bis entschieden ist, daß der Gläubiger diese Valuta definitiv behalten darf, ohne sie im Regreßwege wieder herausgeben zu müssen.[4])

War der Aussteller oder der Acceptant Schuldner, so darf der Gläubiger, welcher den Wechsel zahlungshalber erhielt, am Verfalltage des Wechsels auf die ursprüngliche Civilforderung

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Literatur über diese Frage siehe bei Schauberg „Ueber die Novation durch Wechsel oder über den Einfluß des Wechsels auf das unterliegende Rechtsgeschäft" in Zeitschrift für das ges. Handelsrecht von Goldschmidt Bd. XI S. 193; vergl. auch Loewy in Gruchots Beiträgen Bd. VI S. 173 ff.

[2]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. III S. 145, Bd. V S. 256, Bd. XVIII S. 391.

[3]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. IV S. 371, Bd. V S. 256. Vergl. auch Arch. v. Seuffert Bd. XXVIII Nr. 123, Bd. XXI Nr. 229; Striethorst Arch. Bd. XXXVI S. 123, Bd. XL S. 367, Bd. LXVIII S. 150; Zeitschrift f. H.R. von Goldschmidt Bd. VIII S. 583.

[4]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. XXI S. 251.

zurückgreifen, vorausgesetzt natürlich, daß er den Wechsel zurückgibt. Verjährt der Wechsel, so ist anzunehmen, daß der Wechselinhaber-Gläubiger sowohl auf die Civilforderung zurückgehen als auch die Bereicherungsklage anstellen kann.[1])

Das Reichsoberhandelsgericht nimmt in einer Anzahl von Entscheidungen[2]) an, daß der Empfänger des Wechsels gegenüber dem nur als Regreßschuldner haftenden Schuldner verpflichtet sei, mit dem Wechsel auch wechselmäßig zu verfahren. Der Wechselinhaber muß, um auf das ursprüngliche Geschäft zurückgreifen zu können, beweisen, daß er die Zahlung mit gehöriger Sorgfalt nachgesucht, aber ohne seine Verschuldung Befriedigung aus dem Wechsel nicht erlangt habe.

Solange aus der Tratte ein Acceptant noch wechselmäßig verpflichtet ist, ist die Bereicherungsklage nicht begründet.[3]) Die unten citierte Entscheidung ist folgendermaßen begründet: „Die Bestimmung des Art. 83 kann, da der Umfang und die Geltendmachung der Rechte des Inhabers aus einem nicht präjudizierten Wechsel im Gesetze an einem anderen Orte normiert sind, nur von dem Falle verstanden werden, wenn überhaupt eine wechselmäßige Verbindlichkeit, weil sie durch Verjährung oder durch Verabsäumung der zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen erloschen ist, sowohl gegen den Aussteller als auch gegen den Acceptanten nicht mehr geltend gemacht werden kann."

Die Bereicherungsklage gegen den Aussteller setzt voraus, daß überhaupt eine wechselmäßige Verbindlichkeit gegen den Aussteller sowohl als gegen den Acceptanten nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Solidarität dieser Wechselverpflichteten erlischt durch Präjudiz und Verjährung.

---

[1]) Anders die Entsch. des R.O.H.G. Bd. XV S. 321.

[2]) R.O.H.G. Bd. X, 133; XVII, 271; XIX, 174; XXI, 38 u. 251; XXIII, 106.

[3]) Seuff. Arch. Bd. XIX S. 111 Nr. 67. Andrer Meinung Rehbein, allgem. d. W.O. S. 114 Nr. 7, welcher aber als regelmäßige Voraussetzung für den Nachweis der definitiven Bereicherung den vorherigen fruchtlosen Angriff gegen den Acceptanten verlangt. Vergl. auch Borchardt, Zus. 816.

b) Gegen den Acceptanten.

Die Bereicherungsklage geht auch gegen den Acceptanten und wird mittelst des Nachweises begründet, daß und um wieviel das Vermögen des Beklagten durch die angeschaffte Deckung vermehrt worden ist, sowie, wenn die Tratte einen Domiziliaten benennt, daß der Acceptant jenen Betrag nicht oder nicht ganz dem Domiziliaten zur Deckung gegeben habe.

Der auf dem Wechsel befindliche Deckungsvermerk: „und stellen es auf Rechnung" ist ebensowenig wie die Valutaklausel beim Aussteller geeignet, den Nachweis der Bereicherung des Acceptanten zu erbringen.

Ladenburg[1]) hat die Frage aufgeworfen, ob der Wechselinhaber gegen den Bezogenen, der nicht acceptiert hat, aber Deckung für den Wechsel erhielt, auf Zahlung desselben klagen könne, wenn der Wechsel präjudiziert sei.

Er legt folgenden Fall zu Grunde: „Ein auf einen Einwohner der Stadt X. für den Betrag erkaufter Waaren gezogener Wechsel wurde zu spät protestiert und es war daher für den Wechselinhaber der Rückgriff auf die Vormänner verloren gegangen. Der Inhaber klagte gegen den im Besitze der Waaren befindlichen, also mit Deckung versehenen Bezogenen, wurde aber mit der Klage abgewiesen."

Ladenburg bejaht die Frage, ob der Wechselinhaber in einem derartigen Falle ein Klagerecht gegen den Bezogenen habe, aus folgenden Gründen:

1. Der Wechselinhaber ist ermächtigt, den Wechselbetrag bei dem Bezogenen zu erheben, er hat Aktivlegitimation.
2. Der Bezogene ist beauftragt, die Zahlung an den Wechselinhaber zu leisten, er ist passiv legitimiert.
3. Der Bezogene hat die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Gelder in den Händen (fundamentum agendi).

Wenn der Wechsel zu spät zur Zahlung vorgezeigt und dadurch der Rückgriff auf die Vormänner verloren war, würde der Bezogene, welcher Zahlung des Wechsels verweigerte, obwohl

[1]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 250 ff.

er Deckung in den Händen hatte, sich auf ungerechtfertigte Weise bereichern. Auf den Aussteller kann der Wechselinhaber nicht zurückgehen weder mit der Regreßklage, da der Wechsel präjudiziert ist, noch mit der Bereicherungsklage, da derselbe zwar Valuta erhalten, aber Deckung dem Trassaten übermacht hat. Trotzdem will Ladenburg die Bereicherungsklage gegen den Trassaten geben, da mit der lediglich im Belieben des Ausstellers stehenden Uebertragung (Cession[1]) seiner Forderung an den Trassaten auf Rückgabe der Deckung dem Wechselinhaber nicht ausreichend geholfen sei.

Ladenburg folgert aus Art. 83 selbst, daß der Wechselinhaber den Bereicherungsanspruch habe: es werde, wenn die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten erloschen sei, so angesehen, als habe er nie acceptiert und gleichwohl finde gegen ihn die Klage wegen Bereicherung statt.

Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Geht man von der Klage als einer wechselmäßigen aus, so kann dieselbe gewiß nicht gegen eine Person gerichtet werden, die gar nicht in den Wechselverband eingetreten ist. Eine Fiktion, daß bei Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit des Acceptanten angenommen werde, derselbe habe nie acceptiert, daß also der Acceptant gewissermaßen wieder als Trassat betrachtet werde, ist der Wechselordnung völlig unbekannt. Der Acceptant haftet trotz erloschener Wechselkraft aus seinem Accepte auf die Bereicherung.

Dem Wechselinhaber steht gegen den mit Deckung versehenen Trassaten die Bereicherungsklage nicht zu: demselben ist in einem derartigen Falle nur dann zu helfen,[2]) wenn das der Ausstellung und Begebung des Wechsels zu Grunde liegende civilrechtliche Rechtsverhältnis noch nicht — durch Novation oder Hingabe an Zahlungsstatt erloschen ist und dem Wechselinhaber

---

[1]) Ansicht eines Konferenzmitgliedes: „Der Inhaber könne Cession vom Aussteller verlangen."

[2]) Koch (Arch. f. d. d. W.R. Bd. II S. 58 ff.) vermied zwar auch die Zulässigkeit der Klage gegen den Trassaten, läßt aber die Bereicherungsklage gegen den Trassanten zu, da dieser durch den Anspruch auf Rückgabe der Deckung bereichert sei. Der Bereicherungsanspruch gehe auf Abtretung der Klage gegen den Trassaten.

noch aus diesem ein Klagerecht zusteht. Das zwischen Trassanten und Trassaten bestehende Rechtsverhältnis ist und bleibt dem Wechselinhaber ein fremdes.[1])

Bestritten ist, ob bei einem domilicierten Wechsel mit benannten Domiciliaten die Bereicherungsklage auch gegen den Domiciliaten gegeben sei, wenn dieser vom Acceptanten Deckung erhalten hat.

Die Leipziger Wechselkonferenz war der Ansicht, „daß der § 75 des preußischen Entwurfs auch auf domilicierte Wechsel anzuwenden sei, so daß der Aussteller, wenn er durch Versäumung der Protesterhebung gegen den Domiciliaten von der wechselmäßigen Verbindlichkeit frei wird, dennoch im Civilprozeß aus der etwaigen Bereicherung in Anspruch genommen werden könne." Ueber eine Haftung des bereicherten Domiciliaten ist dabei keine weitere Rede.

Der Domiciliat ist persönlich zur Bezahlung des Wechsels nicht verpflichtet. Wenn er die Bezahlung dem Bezogenen zugesagt hat, erwächst aus dieser Zusage nur dem Bezogenen, nicht dem Wechselgläubiger ein Recht gegen ihn.[2])

Der Acceptant steht zu dem Domiciliaten im Deckungsverhältnisse, wie der Trassant zum Trassaten. Wie der Trassat nicht im Wechselverbande steht, so ist auch der Domiciliat nicht wechselmäßig verpflichtet. Die auf dem Wechsel beruhende Bereicherungsklage kann daher nicht gegen den nicht im Wechselnexus stehenden Domiciliaten gegeben werden.[3])

Ein Recht auf die von dem Acceptanten dem Domiciliaten gegebene Deckung könnte dem Inhaber nur durch Cession übertragen werden.

Swoboda[4]) will hier den Acceptanten durch die Rückforderung bereichert wissen. Der Kläger könnte nach dieser Ansicht auf Abtretung dieser Forderung mit der Bereicherungsklage klagen.

[1]) Vergl. Seuff. Arch. Bd. XXX S. 219 Nr. 149.
[2]) Vergl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts S. 266.
[3]) Hartmann a. a. O.
[4]) Swoboda im Arch. f. d. d. W.R. Bd. XV S. 299.

Dieser Ansicht ist beizustimmen, falls man in einer Forderung eine Bereicherung erblickt.

Anderer Ansicht Hoffmann, Ladenburg,[1]) welche die Bereicherungsklage auch gegen den Domiciliaten gestatten.

Gegen den Ehrenacceptanten findet die Bereicherungsklage nicht statt, mag der Fall der freiwilligen oder der beauftragten Intervention vorliegen.

Der Ehrenacceptant ist aus seinem Accepte zwar zur Zahlung verpflichtet; er kann von dem Adressanten auch Deckung erhalten haben; allein der Unterschied zwischen Ehrenacceptanten und Acceptanten besteht vor allem auch darin, daß durch Zahlung seitens des Acceptanten die Wechselobligation getilgt wird, während der Ehrenacceptant ähnlich wie der Indossant durch Zahlung der Wechselsumme das Recht erhält gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten Regreß zu nehmen. (Art. 63 der W.O.)

„Der Bereicherungsklage gegenüber nimmt der Ehrenacceptant nicht die Stelle des direkt verpflichteten, durch die Deckung geschützten Acceptanten, sondern die eines eventuell verhafteten Indossanten ein, für welche eine Bereicherung wechselrechtlich um so weniger angenommen werden kann, als das Gesetz die Bereicherungsklage, außer gegen den Aussteller, nur gegen den Acceptanten zuläßt."[2])

c) Die Möglichkeit der Bereicherung der Indossanten.

Sehr bestritten ist die Frage, ob es de lege ferenda zweckmäßig und notwendig sei, einen Bereicherungsanspruch auch gegen die Indossanten zu gestatten, inwiefern und ob überhaupt eine Bereicherung der Indossanten denkbar sei.

Der bei der Beratung seitens der Leipziger Wechselkonferenz zu Grunde gelegte preußische Entwurf gestattete in § 75 die Bereicherungsklage gegen jeden „Wechselverpflichteten", mithin auch gegen die Indossanten. Gegen die Fassung dieses Paragraphen sprach sich, unter mehrfacher Zustimmung der Abgeordneten, der

[1]) Vergl. Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. IV S. 256, V S. 38, Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgem. d. W.O. § 110.

[2]) Hartmann a. a. O.

Referent Liebe aus,[1]) welcher eine Beschränkung in der Beziehung wünschte, daß der Anspruch des Wechselinhabers auf die Bereicherung nicht auch gegen die Indossanten, sondern allein gegen den Aussteller (und Acceptanten) zulässig sei. Man müsse zur Begründung des Regreßanspruches auf Bereicherung auf das dem erloschenen Wechselgeschäfte zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältnis zurückgehen. In dieser Beziehung bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen Trassanten und Indossanten.

Ein Regreß an die Indossanten sei sehr schwer, beinahe überhaupt nicht auszuführen; ein springender Regreß sei überhaupt nicht denkbar, weil es auf die besondere Bewandtnis der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruhe, ankomme und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende Bereicherung eine den Inhaber gar nicht berührende Angelegenheit sei. Aber auch wenn man den Regreß dem Wechselinhaber immer nur an den unmittelbaren Vormann gestatte, gelange man — abgesehen davon, daß der Trassant nun der zuletzt in Anspruch zu nehmende sei — in unauflösliche Schwierigkeiten,[2]) da man niemals genau bestimmen könne, worin eigentlich die Bereicherung des Vormannes bestehen, und wie es mit dem weiteren Regresse werden solle, da die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten ganz verschieden seien. Wenn man dem in Anspruch genommenen Indossanten einen weiteren Regreß gegen seinen Vormann wieder gestatte, so werde er dadurch wieder bereichert; gestatte man diesen Anspruch nicht, so bleibe eventuell der Trassant von der Bereicherungsklage ganz unberührt.

Richtigerweise werde man von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers bei dem Indossanten, abgesehen von dem beabsichtigten Gewinne, den ein Indossant bei Nehmen und Geben des Wechsels mache, nur dann sprechen können, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er denselben z. B. gefunden oder gestohlen habe.†)

[1]) Vergl. Thöl, Prot. d. Leipz. W.-Konf. S. 203 ff.; siehe auch Wächter, „Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen", welcher in S. 581 ff. die Ausführungen Liebes fast wörtlich reproduziert.

[2]) Vergl. bezüglich der Mißlichkeit der Beweisführung auch Thöl, H.R. II S. 352 Note 7.

†) Vergl. auch Seuff. Arch. Bd. 32 S. 467.

Der österreichische Abgeordnete ging noch weiter, indem er den Bereicherungsanspruch nicht einmal gegen den Acceptanten gestatten wollte, da sonst die Festsetzung der wechselrechtlichen Verjährungszeit ganz illusorisch sei.

In der 34. Sitzung[1]) wurde über den Antrag eines Mitgliedes, die Bereicherung der Indossanten wieder zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, zur Tagesordnung übergegangen. Seitdem wurde vielfach über Absatz II des Artikels gestritten, es wurde demselben der Vorwurf der Ueberflüssigkeit, ebenso wie der der unbilligen Härte gemacht;[2]) die Anzahl derer, welche die gesetzliche Bestimmung verteidigen, ist die geringere.

Unter den Gegnern des Absatz II befindet sich vor allem Thöl,[3]) welcher für die Möglichkeit der Bereicherung der Indossanten drei Hauptbeispiele aufführt, ferner Hoffmann,[4]) welcher einige weitere Fälle konstruirt, Grävell,[5]) welcher sich insbesondere gegen die Behauptung Liebe's wendet, daß bei einem Geschäfte zwischen zwei Personen von einer Bereicherung keine Rede sein könne, Ladenburg,[6]) welcher sich unter anderem auch auf die Bestimmung des Code de Commerce Art. 171 beruft, wonach der Indossant trotz der Verspätung des Protestes hafte, wenn er durch Rechnung, Compensation oder in anderer Weise die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Gelder erhalten habe,[7]) — gegen letzteren Fick, welcher den Absatz II gegen den Vorwurf der Ueberflüssigkeit und unbilligen Härte verteidigt, die Beispiele Laden-

[1]) Thöl, Protok. S. 257.

[2]) Fick im Archiv für d. d. W.R. Bd. VIII S. 121.

[3]) Thöl, H.R. Bd. II 2. Auflage S. 354, besonders Note 13—17.

[4]) Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allg. d. W.O. § 110 S. 593 ff.

[5]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. I S. 117 ff.

[6]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 260 ff.

[7]) Der Artikel 171 des Code de Commerce lautet: „Hat der Traſſant oder ein Indoſſant nach Ablauf der für die Aufnahme und Notifikation des Proteſtes und für die gerichtliche Vorladung festgesetzten Fristen, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds, in Rechnung, durch Kompensation, oder auf andere Weise wirklich erhalten, so kann er dem Inhaber des Wechsels den in den drei vorhergehenden Artikeln gegen ihn ausgesprochenen Verlust des Regresses nicht mehr entgegenhalten." Vergl. zur Interpretation dieses Art. Fick im Arch. f. d. d. W.R. Bd. VIII S. 177 ff.

burgs zu widerlegen sucht, dabei aber als den mit der Bereicherungsklage zu belangenden den „materiell verpflichteten Hauptschuldner" betrachtet, so daß, wenn der „materiell verpflichtete Hauptschuldner" ein Indossant sei, letzterer eben nicht als Indossant, sondern als „materiell verpflichteter" Hauptschuldner hafte[1]) — Loewy,[2]) welcher jedoch als einzige wahre Ausnahme von Abs. II nur den Fall bezeichnet, wenn der Wechsel zu Gunsten des Indossanten ausgestellt worden ist und zwar unter der Verabredung, daß dieser seinerzeit Deckung leisten solle, unter den neueren auch Lehmann, der allerdings nur die Fälle erwähnt, in welchen der Wechsel von einem Indossanten auf unredliche Weise erworben wurde, sowie den Fall, daß der Wechsel auf Rechnung des Remittenten gezogen war.[3])

Für den Absatz II sprechen sich aus: Wächter,[4]) mit der von Liebe bereits gegebenen Begründung, Hartmann,[5]) welcher die Ausschließung der Bereicherungsklage gegen die Indossanten für eine von selbst gebotene Notwendigkeit erklärt, Kuntze[6]) mit der Begründung, daß „erfahrungsgemäß ein Indossant nur gegen Gewährung der Valuta in die Wechselverbindlichkeit einzutreten pflegt und daher eine wirkliche Bereicherung desselben durch die Natur der Sachverhältnisse ausgeschlossen sind", Stern[7]), und vor allem mehrfach Fick.[8])

---

[1]) Vergleiche hiezu auch Thöl, H.R. S. 355 Note 16; die Behauptung Ficks, daß der Ausschluß der Bereicherungsklage den Indossanten gegenüber auch bezüglich einer „Kreditassekuranzprämie" oder eines sonstigen, z. B. beim Verkauf des Wechsels infolge der Courserhöhung, gemachter Gewinn statuirt sei, entspricht wohl nicht der Absicht des Gesetzgebers, welcher unter Bereicherung nur den zufällig gemachten Gewinn verstehen wollte und mithin einen rechtmäßigen, beabsichtigten Gewinn seitens der Wechselgaranten (auch des Ausstellers) nicht in Betracht zog.

[2]) Aufsatz von Loewy in Gruchots Beiträgen Bd. VI S. 173 ff. „Präjudiz und Verjährung".

[3]) Lehmann, Lehrbuch des W.R. § 143 S. 578 ff.

[4]) Wächter a. a. O. S. 581 ff.

[5]) Hartmann, das d. W.R. S. 507.

[6]) Kuntze in Endemanns Handbuch des d. Handels-, See- und Wechselrecht Bd. IV S. 326.

[7]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 269 ff.

[8]) Arch. f. d. d. W.-R. Bd. VI S. 24 ff., Bd. VIII S. 121 ff.

Unter Bereicherung im Sinne des Art. 83 versteht das Gesetz einen dem Beklagten nach materiellem Recht *nicht gebührenden*, ihm ohne die Klage verbleibenden Vermögensgewinn. Geht man von dieser Definition aus, so ist vor allem ein Gewinn, den der Indossant *durch Kauf und Verkauf* des Wechsels macht, nicht als eine Bereicherung anzusehen, die dem Indossanten nach materiellem Recht nicht gebühren würde. Hieher gehört auch der bei den einer Coursschwankung unterliegenden Wechseln durch Fallen und Steigen des Courses gemachte Gewinn.

Es kommt häufig vor,[1]) daß die Veranlassung zu dem im Indossamente enthaltenen Garantievertrage über eine dem Indossanten materiell und formell fremde Hauptschuld keineswegs ein eignes Veräußerungsgeschäft des Indossanten, sondern ein Veräußerungsgeschäft eines anderen Eigentümers des Wechsels darbietet, von welchem der neue Erwerber den Wechsel eben nur unter der Bedingung nehmen will, daß noch ein andrer, außer dem wahren Veräußerer, durch Indossament die gewünschte Garantie für die Existenz und Güte der darin beurkundeten Hauptschuld übernehmen. (Sog. Bürgschaftsindossament.) Der Indossant, der in diesem Falle nicht selbst der Veräußerer ist, sondern im Interesse eines anderen Veräußerers die verlangte Garantie übernimmt, wird sich eine Provision für diese Garantieübernahme zahlen lassen. Eine derartige „Kreditassekuranzprämie" ist ebenfalls ein dem Indossanten materiell gebührender Gewinn. Wenn Fick in seinem Aufsatze „Ueber die Rechte aus einem präjudizierten Wechsel gegen die Indossanten nach deutschem und französischem Recht" (Arch. f. W.R. Bd. VIII S. 121 ff.) behauptet, daß Art. 83 Abs. II den Indossanten im Besitze einer Kreditassekuranzprämie ebenso wie jeder „andrer Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis haben schützen wollen", so ist dieser Ansicht um deßwillen nicht beizupflichten, weil ein derartiger Gewinn des Indossanten nicht als „Bereicherung" im Sinne des Gesetzes aufzufassen ist. Im gleichen Sinne hat sich auch die Konferenz ausgesprochen.[2])

---

[1]) Vergl. Fick im Arch. f. W.R. Bd. VIII S. 121 ff.

[2]) Siehe Protokolle l. c.

Nach den in der 28. Sitzung der Leipziger Wechselkonferenz von Liebe über Art. 83 Abs. II gegebenen Ausführungen könne eine Bereicherung nur vorliegen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt habe. Es wäre dabei an die Fälle des gefundenen und gestohlenen Wechsels zu denken, ferner an den Fall, daß der Indossant einen faulen Wechsel über den Einkaufspreis veräußert oder daß er einen Wechsel mit fingiertem Aussteller oder überhaupt einen gefälschten Wechsel verkauft.[1])

In allen diesen Fällen sei es klar, daß der von dem Indossanten durch den Wechselverkauf gemachte Gewinn demselben nach materiellem Rechte nicht zukomme; allein der gemachte Gewinn würde dem Indossanten unter keinen Umständen verbleiben, da der Inhaber ihm gegenüber sich andrer Klagen als der ihm vom Gesetze nicht gewährten Bereicherungsklage bedienen könne. Allein diese Schlußfolgerung unterliegt bei näherer Betrachtung doch erheblichen Bedenken.

Nimmt man folgenden Fall an: Jemand hat sich einen Wechsel auf unredliche Weise verschafft, denselben gestohlen oder gefunden, hierauf indossiert und gegen Valuta begeben; der gutgläubige Erwerber indossiert den Wechsel weiter und der letzte Inhaber läßt die Wechselforderung durch Präjudiz oder Verjährung erlöschen: dann ist offenbar, daß die condictio furtiva nur dem Bestohlenen zusteht und zwar nur gegen den Dieb und einen etwaigen böswilligen Erwerber. Der Dieb ist von dem Augenblicke an, wo er zum Schadensersatze an den Bestohlenen verurteilt wurde, nicht mehr bereichert und es kann dann möglich sein, daß überhaupt niemand mehr von sämtlichen Wechselberechtigten bereichert ist. Dem einen geschädigten, dem Bestohlenen oder Verlierer, kann mit der Diebstahlsklage geholfen werden, dem anderen, der durch seine Schuld die Wechselforderung präjudizieren oder verjähren ließ, nicht: dieser, der Wechselinhaber, war auch nicht bestohlen, er hatte den Wechsel nicht verloren, er hatte die Möglichkeit bei Einhaltung der Wechselfristen und Sollemnitäten seine Forderung wechselmäßig geltend zu machen, gegenüber dem Acceptanten und dem Aussteller, auch gegen-

[1]) Lehmann a. a. O. S. 579 Anm. 1a.

über dem unredlichen Indossanten. Aehnliches ist bei der Anstellung der actio doli anzunehmen. Es fragt sich nun weiter, ob sich überhaupt Fälle einer Bereicherung der Indossanten im oben erläuterten Sinne konstruieren lassen, und es sind hier die von Thöl,[1]) Ladenburg[2]) und Hoffmann[3]) aufgestellten Fälle näher zu betrachten.

Thöl führt folgende Beispiele an:

„X fertigt eine Tratte mit dem Namen des Trassanten A an, zahlbar an B, giebt sich für den B aus und indossiert sie nun an C, der C sie an D. Dieser versäumt den Protest. Hat C die dem X (als angeblichem B) versprochene Valuta noch nicht bezahlt, so kann er sich von der Bezahlung durch die Berufung befreien, daß das ihm gegebene Indossament ein falsches sei, wenn er sie aber bezahlt hat, so kann er sie aus diesem Grunde zurückfordern. C ist daher entweder um die bereits von X zurückerhaltene Valuta oder um die derselben entsprechende Forderung bereichert zum Schaden des D, welcher infolge eingetretener Präjudizierung kein Regreßrecht mehr besitzt. Der auf solche Weise von C gemachte Gewinn war ein unbeabsichtigter."

Als zweites Beispiel erwähnt Thöl den Fall, daß die Tratte für Rechnung des Remittenten, also des ersten Indossanten gezogen war, und ferner den Fall, daß „der Nachmann eines eigenen Wechsels denselben indossiert."

Letzterer Fall wäre so zu denken, daß die Wechselforderung des Inhabers verjährte und sich nunmehr der Inhaber an den Indossanten, dem er Valuta für den Wechsel bezahlte, der aber seinerseits dem Aussteller des eigenen Wechsels kein Entgelt geleistet hatte, nicht mehr halten kann. Allein dies ist nicht wohl denkbar: entweder es hat der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise vom Aussteller erworben, dann haftet er ex delicto†) oder er ist ihm titulo non oneroso vom Aussteller gegeben worden,

[1]) Thöl, Handelsrecht II. Bd. II. Aufl. S. 354 Anm. 13.

[2]) Ladenburg, „Bemerkungen zu Art. 83 d. d. W.O." im Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 260 ff.

[3]) Hoffmann a. a. O. § 110 S. 593 ff.

†) Dem zunächst Geschädigten.

dann liegt ebenfalls keine Bereicherung seitens des Indossanten vor, denn es macht keinen Unterschied ob der Wechsel titulo oneroso oder non oneroso erworben wurde, oder der Indossant ist dem Aussteller die Valuta noch schuldig: dann wäre der Aussteller bereichert und gegen diesen die Klage nach Art. 83 zu richten, da dieser eine Forderung gegen den Remittenten-Indossanten hat, ohne seinerseits das im eigenen Wechsel enthaltene wechselmäßige Schuldversprechen einlösen zu müssen. Auch für den Fall, daß der Indossant in Konkurs geriete, wäre das Rechtsverhältnis kein anderes, nur würde sich der Bereicherungsanspruch auf die im Konkurse verteilten Prozente der Forderung reduzieren.

Das zweite von Thöl konstruierte Beispiel trifft den Fall, daß der Remittent die dem Trassaten zu übermachende Deckung auf sich genommen hatte. Der Remittent hatte die Deckung dem Trassaten überhaupt noch nicht gegeben oder sie bereits wieder zurückerhalten oder konnte sie mit der condictio causa data causa non secuta wieder zurückfordern, da der Trassat, bezw. der Acceptant nicht mehr wechselmäßig verpflichtet war. Der Remittent hatte vom Inhaber des Wechsels Valuta erhalten. Fick[1]) bezeichnet als „materiell verpflichteten Hauptschuldner" die Person, welcher in irgend wie möglicher Form derjenige Vermögenszuwachs, der als Wert des Papiers, d. h. als Aequivalent für die Konstituierung der aus dem Wechsel hervorgehenden Forderungsrechte erachtet wird, definitiv zugeflossen ist, und derselbe also ohne allen Rechtsgrund verbleiben würde; die Indossanten seien dagegen bloß Garanten einer ihnen selbst materiell völlig fremden Hauptschuld. Der „materiell verpflichtete Hauptschuldner" war im vorliegenden Falle offenbar der Remittent; er hatte einerseits Deckung zu geben, andrerseits war die Valuta von ihm nicht dem Trassanten zu entrichten, sondern er erhielt sie von seinem Nachmann. Das Rechtsverhältnis wäre ähnlich wie bei einem an eigene Ordre gezogenen Wechsel; der Aussteller hat die ihm rechtlich obliegende Garantieverbindlichkeit, ohne irgendwie von dem der Ausstellung des Wechsels zu Grunde liegenden civilrechtlichen Rechtsverhältnis berührt zu sein, entweder aus Gefälligkeit oder gegen Provision

[1]) Fick a. a. O.

zur Verstärkung des Kredits des Remittenten übernommen. Außer der etwa natürlich nicht unter den Begriff der Bereicherung im Sinne des Gesetzes fallenden Provision hatte der Trassant einen Wert weder erhalten noch gegeben. Den Begriff des „materiell verpflichteten Hauptschuldners" auch auf den Remittenten auszudehnen, geht nicht an, schon weil dieser Begriff der Wechselordnung völlig fremd ist. Es liegt hier eine wirkliche Bereicherung eines Indossanten vor und es hat der des Wechselrechtes verlustig gegangene Wechselinhaber den ihm erwachsenen Schaden zu tragen, ohne daß ihm gegen den bereicherten Indossanten ein Bereicherungsanspruch zu Gebote stünde.

Bei dem ersten, von Thöl aufgestellten, Beispiele ist natürlich nicht daran zu denken, daß der Trassat acceptiert; als Acceptant bliebe er dem Wechselinhaber wechselmäßig verpflichtet, bis die Verjährungszeit abgelaufen wäre. Hätte er den Wechsel von dem Wechselinhaber eingelöst, so stünde ihm auch gegen den betrügerischen Aussteller die Revalierungsklage (actio mandati contraria) zu.

Hievon abgesehen ließe sich vielleicht das Beispiel auf alle diejenigen Fälle ausdehnen, in welchen ein Indossatar, der den Wechsel bona fide gegen Valuta weiterindossierte, von der Verpflichtung seinem Vormanne Valuta zu entrichten, ohne daß er etwas zu leisten hätte, liberiert wurde. Der Indossant, welcher einerseits vom Wechselinhaber Valuta erhielt, andrerseits die mit dem Vormanne vereinbarte Valuta nicht zu bezahlen brauchte, ist um diesen Betrag bereichert. Gegen den Bereicherten steht dem geschädigten Wechselinhaber ein Anspruch nicht zu.

Hoffmann,[1]) welcher gleich wie Thöl in dem Falle, daß der Remittent Deckung leisten sollte und der Aussteller nur zum Scheine Aussteller war, den Remittenten als wahren Aussteller in Anspruch nehmen will, führt noch den Fall an, wenn bei Wechselduplikaten ein Indossant bezüglich des einen Exemplars die Stelle eines Ausstellers — durch Indossierung der einzelnen Duplikate an verschiedene Personen — vertritt, oder wenn der Indossant in Betreff des einen Exemplars Wechselnehmer bleibt und als solcher den Wechsel auch eingezogen hat, sei es nun,

[1]) Hoffmann a. a. O. S. 593 ff.

daß er das eine Exemplar von vorneherein, um es einzuziehen, behalten, oder daß er das zum Accepte versendete Exemplar nachher wieder an sich genommen hat, bezw. durch den Verwahrer hat einziehen lassen. „In einem derartigen Falle kann ein solcher Indossant vom Inhaber eines präjudizierten Wechsels mit der Bereicherungsklage angegangen werden. Nur wird hier im Falle der Indossierung mehrerer Exemplare an verschiedene Personen vorausgesetzt, daß der Inhaber des nicht präjudizierten Exemplars Zahlung vom Bezogenen erhalten und keinen Regreß genommen hat.“ [1])

Man setze hiebei folgenden Fall:

Es sei X Besitzer eines doppelt ausgefertigten Wechsels; er begibt Prima und Sekunda, jede für sich, an zwei verschiedene Personen; erstere an A, letztere an B; die Prima, welche zuerst zur Zahlung kömmt, wird eingelöst. Später wird auch die Sekunda von einem Nachmanne des B zur Zahlung präsentiert und diese natürlich verweigert. Ist nun durch irgend einen Umstand der Wechsel präjudiziert, oder das Regreßrecht durch Verjährung erloschen, so würde X der bereicherte Teil sein, da sich der Wechselinhaber nicht mehr an den Aussteller halten kann. X hat Valuta doppelt erhalten, von A und B; A ist befriedigt, der Nachmann des B hingegen um die an B gezahlte Valuta geschädigt. Hätte natürlich der Trassat Zahlung verweigert und A sich im Regreßwege an X gehalten, dann wäre X nicht bereichert, da er die ihm von A gezahlte Valuta wieder herausgeben mußte und auch dem Nachmanne des B — vorausgesetzt natürlich, daß die Wechselkraft des Wechsels noch nicht erloschen war — noch im Regreßwege haftete.

Fick*) erblickt in der Indossierung von Duplikaten an verschiedene Personen nicht nur einen „abnormen Gebrauch“, sondern geradezu einen „verbrecherischen Mißbrauch“ der Wechselform, gewährt dem Geschädigten volle Entschädigung mit einer „actio

---

[1]) Vergleiche hiezu auch Stern im Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 269 ff.; Ladenburg im Arch. f. d. d. W.R. Bd. IV S. 261 ff.

*) Arch. f. d. d. W.R. Bd. VII S. 145 ff.

ex delicto", ohne jedoch näher den Charakter dieser actio zu untersuchen. „Außerdem könne der Indossierung von Duplikaten an zwei verschiedene Personen auch die Absicht zu Grunde liegen vom Trassaten auf diese Weise eine Schuld einzuziehen oder demselben rechtzeitig für das zweite Exemplar, welches er nicht schon vermöge seiner Verhältnisse zum Trassanten einzulösen hat, aus eigenen Mitteln Deckung zu verschaffen. In diesem Falle sei der Indossant nur für das eine Exemplar wirklich Indossant, für das andere aber Trassant."

Jedenfalls hat derjenige Indossatar, welcher von dem betrügerischen Indossanten, der die Duplikate an verschiedene Personen indossierte, den Wechsel erhielt, gegen den Betrüger die exceptio doli, falls er diesem die Valuta noch nicht gezahlt hat, oder er kann von diesem, wenn er bereits durch Bezahlung der Valuta geschädigt ist, mittels der actio doli vollen Schadenersatz verlangen.

Hatte der Indossierung von Duplikaten an zwei verschiedene Personen die Absicht zu Grunde gelegen, vom Trassaten eine Schuld einzuziehen, so wäre dies an sich gerechtfertigt; der Indossant läßt sich jedoch von dem einen Indossatar Valuta als Aequivalent für seine ihm gegen den Trassaten zustehende Forderung geben, von dem anderen — auf dem zweiten Duplikate befindlichen — Indossatare ebenfalls eine Valuta, wobei jedoch das zwischen Trassanten und Trassaten bestehende obligatorische Verhältnis zu Grunde liegt. Der Trassat ist nun aber aus seinem Accepte nur einmal verpflichtet zu zahlen und es kann von ihm, wenn er seine Verbindlichkeit aus dem Wechsel eingelöst hat, nicht auf Grund eines zweiten obligatorischen Verhältnisses, in dem er ebenfalls als Schuldner figuriert, Zahlung verlangt werden. Der Geschädigte wäre also der Wechselinhaber, dessen Wechselanspruch gegen Acceptanten, Aussteller und Indossanten durch Präjudiz, bezw. durch Verjährung erloschen wäre.

Es erhebt sich nun die Frage, ob in allen bisher aufgeführten Fällen der durch das Doppelindossament geschädigte Inhaber des einen Duplikats abgesehen davon, daß er unmittelbar gegen den betrügerischen Indossanten Klage auf Schadenersatz hat, ohne jeden Anspruch gegen den bereicherten Indossanten ist.

Nach Art. 67 der W.O. bleibt der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, (und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden) aus ihren Indossamenten verhaftet, auch wenn von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt ist. Grund dafür, daß obwohl die Wechselverbindlichkeit durch Zahlung erloschen ist, der Indossant noch aus dem Indossamente haftet, ist nicht etwa das grobe Versehen, welches er begeht, sondern der Umstand, daß er bezüglich des noch in Kraft bleibenden Teiles des Wechsels als *Konstituent* betrachtet wird. Es wird geradeso betrachtet, als ob ein *neuer* Wechsel angefertigt sei, dessen Aussteller der Indossant des alten ist. Auch die weiteren Indossanten haften als Garanten, obwohl sie der Vorwurf des groben Versehens nicht trifft, aus ihrem Indossamenten.*)

Legt man dem Indossanten für diesen Fall nicht blos die Haftung eines Garanten bei, sondern die eines Konstituenten, so würde kein Bedenken obwalten gegen ihn, den Bereicherungsanspruch nach Art 83 der W.O. zu gewähren. Fick erwähnt a. a. O. noch den Fall, daß ein Eigenwechsel in der Weise ausgestellt wird, daß mit Rücksicht auf eine zwischen dem Aussteller als Schuldner und dem Nehmer als Gläubiger bestehende civilrechtliche Schuld nicht etwa diese bestehende Schuld durch Ausstellung des Wechsels um den im Wechsel bestimmten Betrag sich mindert, sondern daß die ältere Schuld vollkommen bestehen bleibt, und der Wechsel für dieselbe lediglich die Bedeutung eines *Bestärkungsmittels* haben soll. Der sonst der Ausstellung eines Eigenwechsels zu grunde liegende Wechselkauf findet hier nicht statt und es ist von einer Bereicherung erst dann die Rede, wenn der Wechsel vom Nehmer, falls sich der Aussteller nicht die Girierbarkeit des Wechsels wegbedungen haben sollte, in Cirkulation gesetzt wird und nun der neue Wechselinhaber, der dem Indossanten (Remittenten) Valuta gezahlt hat, durch Verjährung seines Wechselanspruchs verlustig geht. Fick will auch hier, ähn-

*) Rehbein sagt in Anm. 2 zu Art. 67: „Zahlung durch ihn (den Acceptanten) Verjährung oder Präjudiz tilgt beide Wechsel, deshalb auch jede Regreßpflicht, ausgenommen den Fall Art. 67 Nr. 1."

lich wie bei der Girierung von Duplikaten an verschiedene Indossatare, den Remittenten als Trassanten, als „materiell verpflichteten Hauptschuldner" haften lassen. Würde der Aussteller vom Remittenten von der bestehenden civilrechtlichen Schuld liberiert, so wäre natürlich dieser bereichert, da er ohne etwas geleistet zu haben oder noch leisten zu müssen, von seiner alten Schuld entbunden ist. Ist der Aussteller dagegen nicht von seiner früheren Schuld entbunden, hat sich der Remittent z. B. für die Schuld gegebene Faustpfänder zurückbehalten, dann ist der den Wechsel gegen Valuta weiterbegebende Remittent in Wahrheit bereichert, ohne daß dem durch die Verjährung seines Wechselrechts geschädigten letzten Wechselinhaber ein Rechtsmittel zustände. Man würde zu weit gehen, wenn man hier den Indossanten als „Aussteller" eines Wechsels betrachtete. Auch bei Tratten kommt es bisweilen vor, daß eine bereits bestehende Schuld des Trassaten an den Trassanten keineswegs durch das Accept compensatione getilgt wird, sondern daß die Tratte lediglich ein Bestärkungsmittel bildet. (Vgl. Fick a. a. O.)

Es erübrigt noch, die Frage zu berühren, ob die Bestimmung des Art. 83 Abs. II einer Abänderung bedarf, z. B. in der Weise, daß die Fassung des preußischen Entwurfs wieder gewählt würde. Wie aus den eben gemachten Erörterungen zu ersehen ist, ist eine Bereicherung der Indossanten nicht undenkbar. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Fälle in der Praxis sehr selten vorkommen mögen und der Beweis sich im einzelnen Falle für den geschädigten Wechselinhaber gerade in Beziehung auf eine dem Indossanten nachzuweisende Bereicherung schwierig gestalten kann, so erscheint doch eine Abänderung des Artikel in Absatz II wünschenswert und mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen die Bereicherung des Indossanten auf einem unredlichen Erwerb des Wechsels beruht, sogar geboten.

III.

Rechtliche Natur der Bereicherungsklage.

Die Klage aus Art. 83 wurde bald als Klage aus dem dem Wechselversprechen unterliegenden Rechtsverhältnisse, bald als eine condictio causa data causa non secuta, bald als eine condictio sine causa, bald als eine actio in factum, bald als eine actio cum taxatione, bald gar als eine Entschädigungsklage aufgefaßt.[1])

Die Leipziger Wechselkonferenz, deren Beratungen hier als „Motive" in Betracht kommen würden, hat sich über die rechtliche Natur der Bereicherungsklage gar nicht ausgesprochen.

Grävell[2]) geht davon aus, daß der Bereicherungsanspruch rein ein materiellrechtlicher sei, daß mithin die Bestimmung des Art. 83 überhaupt nicht ins Wechselrecht gehöre. Grävell stellt sich zwei Fragen: 1. was den Unterschied der rechtlichen Stellung und Behandlung der Hauptwechselverpflichteten von den Indossanten bedinge und begründe, 2. welcher Umfang dem Anspruch des Inhabers eines Wechsels, der seine Wechselkraft verloren hat, beizulegen ist oder was den Gegenstand dieses Anspruchs ausmache.

Was die erste Frage anlange, sei zwischen Trassanten und Indossanten — soweit Wechselrecht und Wechselkraft reiche — kein rechtlicher Unterschied, indem es unwesentlich sei, ob der von jenem oder von diesem begebene Wechselbrief neu ausgestellt oder weiter begeben werde, und es bestehe kein Grund, die Unterscheidung zwischen Trassanten und Indossanten aufrecht zu erhalten.

[1]) So das Oberlandesgericht in Wien. Arch. f. d. d. W.R. Bd. VIII S. 175. Dagegen dasselbe Gericht und der oberste österreichische Gerichtshof in Arch. Bd. XI S. 278 f.; Bd. XIII S. 432.

[2]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. I S. 117 ff. (Bemerkungen zum Art. 83 der allgem. d. W.-O.)

Was die zweite Frage betrifft, so behauptet Grävell, daß die Klage auf dem Erweise zweier Thatsachen beruhe, nämlich einmal, daß der Verklagte den Wechsel gegen Entgelt ausgestellt oder angenommen habe, und sodann, daß er auf diese Weise einen Vorteil erlangt hat, auf den er sonst keinen Anspruch hatte und dem auch keine Schenkung zu Grunde lag.

Jede Aneignung eines Vorteils aus fremdem Eigentum oder durch Handlungen, worauf kein Recht zustehe und dem nicht eine Freigebigkeit zu Grunde liege, enthalte eine Bereicherung zum Schaden dessen, dem der Vorteil zukomme, indem dazu eine Verwendung aus dem Vermögen oder der Thätigkeit des Leistenden erforderlich sei, wofür demselben Schadloshaltung gebühre.

Grävell spricht sich auf Grund dieser Erörterungen dahin aus, daß die Bereicherungsklage eine condictio causa data causa non secuta sei, und daß es dieser condictio nicht bedürfe, wo aus einem untergelaufenen Betruge eine Klage auf Schadloshaltung angestellt werden kann.

Gegen Grävell wendete sich Koch.[1])

Die Klage aus Art. 83 erfordere weder ein Kontraktsverhältnis, noch sei sie überhaupt eine gewissen Rechtsgeschäften eigentümliche Klage. Sie entstehe nicht aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsgeschäfte, sondern aus der Thatsache, daß sich jemand zum Schaden eines anderen bereichere. Die Klage sei eine actio in factum.

Liebe hält die Bereicherungsklage für die aus dem dem Wechselversprechen unterliegenden Rechtsverhältnisse entspringende Klage.[2])

Nach Loewy („Präjudiz und Verjährung")[3]) hat die Klage zur Voraussetzung auf Seite des Beklagten, daß eine positive Vermögensvermehrung infolge einer causa eingetreten ist, die durch Präjudiz oder Verjährung, also aus einem weder erwarteten noch beabsichtigten Grunde, sondern durch Zufall cessierte, auf der Seite des Klägers einen positiven Schaden durch die angeführten

---

[1]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. II S. 32 ff.

[2]) Liebe, die allgem. d. W.O. mit Einleitung und Erläuterungen S. 220 ff.

[3]) Gruchot, Beiträge Bd. VI S. 173 ff.

Umstände. Der Betrag des Schadens sei ein begrenzter, das Quantum der Bereicherung sei dagegen ein unbestimmtes und demnach sei auch die Höhe des Schadensersatzes nicht bestimmt.

Durch Präjudiz und Verjährung sei nur die formelle Verbindlichkeit, nicht aber auch das formelle Recht untergegangen. Dies zeige sich dann, wenn eine materielle causa existiere. Das Vorhandensein dieser materiellen causa ersetze rücksichtlich der Verbindlichkeiten des Ausstellers und Acceptanten den formellen Mangel und trete im beschränkten Umfange — soweit Acceptant oder Aussteller bereichert sei — und mit beschränkter Wirkung an die Stelle der bisher allein wirksam gewesenen, nunmehr cessierenden formellen causa.

Das formelle Recht, welches durch den Untergang der formellen Verbindlichkeit nicht affiziert werde, bestehe in der Abmessung der Höhe des Schadens, welcher immer dem Wechselbetrage gleichkomme, in der Legitimation, welche jetzt noch dieselbe sei, wie vor Erlöschen der materiellen causa, und in der Unzulässigkeit solcher Einreden, welche nicht auch gegen den noch voll wirksamen Wechsel für durchgreifend erachtet werden können.

Fundament des Bereicherungsanspruches sei der Wechsel und die zu Grunde liegende causa,[1]) jener für das Recht des Klägers, weil er Besitzer ist, diese für die Verbindlichkeit des Verklagten, insoweit er durch den Untergang der formellen causa etwas gewinnen würde, was nicht beabsichtigt oder vermutet werden konnte.

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Munzinger, Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsgesetzbuches S. 351 (s. Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 28 [Aufsatz von Siebenhaar]), welcher die wechselmäßige und die civilrechtliche Verbindlichkeit durch Verjährung oder Präjudiz erlöschen läßt: „Durch Verjährung oder Versäumnis einer solennen Form oder Frist des Wechselrechts geht der Wechselanspruch verloren nicht nur als solcher, sondern auch der Anspruch im Allgemeinen. Es ist die Anschauung, daß ein wegen wechselmäßiger Verjährung erloschener Anspruch nur als Wechselforderung gestorben sei, als civilrechtlicher Anspruch aber wieder auferstehe und fortlebe, gekünstelt und unwahr. Wir halten auch den civilrechtlichen Anspruch für erloschen, und es haben dies die neueren Wechselordnungen gerade dadurch anerkannt, daß sie dem Wechselinhaber die sogenannte Bereicherungsklage zugestanden haben. Denn damit ist gesagt, daß der Wechselgläubiger durch die Verjährung oder Versäumnis der Frist oder Form auch eigentlich das Forderungsrecht eingebüßt habe."

Nach Renaud[1]) ist die Klage aus Art. 83 eine Wechselklage im weiteren, nicht technischen, Sinne des Wortes. Dieselbe könne nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden. Die Klage gründe sich, anders wie die Wechselklagen im technischen Sinne des Wortes, nicht auf ein formales Verhältnis, indem sie vielmehr nur auf soweit gehe, als sich der Aussteller oder Acceptant mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde: quatenus locupletior est factus reus, quatenus ad cum pervenit. Die Klage sei eine beschränkte „cum taxatione". Ihr Fundament beruhe lediglich im Wechselrecht. Wie zu ihrer Begründung die Vorlegung eines gültigen Wechsels gehöre, dem weiter nichts fehle, als daß er verjährt oder präjudiziert sei, so stehe sie dem nach wechselrechtlichen Grundsätzen legitimierten Wechselinhaber nur gegen Wechselverbundene, mit Ausschluß der ausdrücklich ausgenommenen Indossanten, also gegen Aussteller und Acceptanten zu.

Swoboda[2]) hält die Bereicherungsklage für eine condictio sine causa eigentümlicher Art und positiven Gesetzes. Die Begebung des Wechsels an den Nehmer, das Accept für die Deckung bilden mit dem inbegriffenen Zahlungsversprechen, also der Gegenleistung, den Rechtsgrund. Die Leistung der Valuta an den Aussteller, die Deckung des Bezogenen seien bedingte Vorleistungen, nicht aber für die Gegenleistung der Unterschrift, sondern allein für diese und damit wesentlich für die nach Wechselrecht zu erfolgende Zahlung bei Verfallzeit des Wechsels. Seien diese innerhalb der Verjährungszeit nicht verlangt oder die Protesterhebung unterlassen oder rechtswidrig vorgenommen worden, so erscheine das Vermögen des Ausstellers oder Acceptanten ungerechtfertigt vermehrt, weil die Voraussetzung, unter welcher die Vorleistung an sie geschehen sei, nicht eingetreten sei.

Da die wechselrechtliche Zahlung nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, der bestimmte Endzweck für die Vermögenszuwendung, der ihren Rechtsgrund gebildet habe, nicht mehr erreicht

[1]) Arch. für civil. Praxis, Bd. 46, S. 359 ff., Bd. 47, S. 1 ff., vergl. auch Renaud, Lehrbuch des allgem. d. W.R. S. 317 ff.

[2]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. XV S. 294. Dieser Ansicht folgt auch Hartmann, d. d. W.R. S. 502 ff.

werden könne, so sei die causa des Habens weggefallen und demnach das Haben ein nach Billigkeitsgründen widerrechtliches und folglich aufhebbares.

Nach dem Wortlaute des Art. 83 sei diese Klage eine Klage aus dem Wechsel — eine wechselrechtliche condictio sine causa (in factum) in quantum locupletior sit factus reus — und bilde eines Ausfluß des Billigkeitsgrundsatzes. Es gelte der Grundsatz: „Jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem."

Die wechselrechtliche condictio sine causa unterscheide sich von der gemeinrechtlichen dadurch, daß sie nicht wie diese nur demjenigen zustehe, aus dessen Vermögen unmittelbar ein Vermögenswert auf den Geklagten übergegangen sei, sondern dem Inhaber des Wechsels, aus dessen Vermögen möglicherweise, ja sogar in der Regel nichts in das Vermögen des Geklagten übergegangen sei, sowie daß sie nicht als Objekt der Rückforderung den ganzen Umfang des Geleisteten ergreife, sondern sich nur auf die positive Vermögensbereicherung beschränke.

Von Bedeutung ist noch die Abhandlung Jakobis im Archiv für das deutsche Wechselrecht und Handelsrecht.[1])

Die Klage aus Art. 83 sei ein Mittelweg zwischen gänzlichem Erlöschen des Wechsels und Fortdauer des Anspruchs auf die ganze Wechselsumme in ordinario. Nicht nur die formelle Wechselstrenge gehe verloren, sondern auch der Anspruch sei materiell beschränkt.

Der Anspruch stehe nur dem Inhaber des Wechsels als solchem zu. Zur Begründung des Anspruchs gehöre die Vorlage eines giltigen Wechsels, dem weiter nichts zur vollen Wirksamkeit fehle, als daß er verjährt oder präjudiziert sei, und auf welchem der Beklagte als Acceptant oder Aussteller figuriere.

Die Klage sei eine Klage aus dem Wechsel, welche nur wegen Illiquidität der Forderung nicht im Wechselprozesse verfolgt werden könne.

Die Klage sei taxiert, d. h. beschränkt nach dem Maßstabe der Bereicherung. Nur um das Vorhandensein oder

[1]) Bd. IX S. 37.

den Umfang der Bereicherung nachzuweisen, werde auf das dem Wechselgeschäfte zu Grunde liegende Valuta- und Deckungsverhältnis zurückgegangen. Die Frage, ob die causa des Wechselgeschäfts als Klaggrund nachträglich trotz des Wechsels geltend gemacht werden könne, ob also durch die Ausstellung des Wechsels die frühere obligatio civilis getilgt sei, sei davon ganz unabhängig.

Es sei falsch, zu sagen: „An Stelle des durch Präjudiz erloschenen Wechsels trete als Rechtsgrund des Bereicherungsanspruchs das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft."

Der Bereicherungsanspruch sei cum taxatione, er sei beschränkt auf die Bereicherung, welche nicht notwendig der Wechselsumme gleich komme und daher nicht allein aus dem Kontext des Wechsels, sondern anderwärts bewiesen werden müsse.

Die neuere Judikatur spricht sich übereinstimmend dahin aus, daß die Bereicherungsklage weder eine Schadensersatzklage noch eine condictio des bürgerlichen Rechts, noch auch die Klage aus dem, dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ist, sondern ein auf dem Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wechselanspruchs.

So spricht sich ein Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 9. März 1872 (Bd. V S. 253, 258) dahin aus, daß „die einem verjährten oder präjudizierten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen lediglich als Residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst zu betrachten seien." Im gleichen Sinne entscheidet das Urteil des genannten Gerichts vom 29. April 1873 (Bd. X S. 44 ff.). Auch die Entscheidung vom 14. Dezember 1872 bezeichnet die dem Inhaber eines präjudizierten oder verjährten gegen den bereicherten Aussteller oder Acceptanten zustehenden Rechte als ein „Residuum" des Wechselanspruchs.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteile vom 24. Juni 1881[1]) im gleichen Sinne wie das Reichsoberhandelsgericht erkannt.

Was die Ansicht des Oberlandesgerichtes Wien anlangt, welches die Bereicherungsklage als eine Entschädigungsklage auffaßte, so vermißt man zunächst eine nähere Bestimmung der

[1]) Gruchot, Beiträge Bd. XXVI S. 825 ff.

Natur dieser „Schadensersatzklage". Eine allgemeine civilrechtliche Klage auf Ersatz des Schadens gibt es nicht. Auch würde die Klage eine unerlaubte Handlung oder ein Verschulden des Beklagten voraussetzen,[1]) was bei der Klage aus Art. 83 nicht der Fall ist. Ferner würde die Klage auf Schadensersatz auf das volle Interesse gehen. Diese Meinung ist auch jetzt allgemein aufgegeben; auch der oberste österreichische Gerichtshof hat sich zu wiederholten Malen dahin ausgesprochen, daß die Bereicherungsklage keine Entschädigungsklage sei,[2]) ebenso das Reichsoberhandelsgericht.[3])

Ebenso wenig ist die Ansicht haltbar, wonach der Bereicherungsanspruch identisch sein solle mit dem civilrechtlichen Anspruche, welcher aus dem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte hervorgeht.

Es ist ein Bereicherungsanspruch auch dann aus dem Wechsel gegeben, wenn der Wechselausstellung überhaupt kein civilrechtliches Rechtsgeschäft zu Grunde liegen würde. Ferner ist Bereicherungsanspruch und Anspruch aus dem zu Grunde liegenden Civilrechtsgeschäft durchaus nicht identisch. Es wäre sogar denkbar, daß neben dem Bereicherungsanspruch dem Inhaber des präjudizierten oder verjährten Wechsel noch der Anspruch aus dem Civilrechtsgeschäft zu Gebote steht, wenn z. B. die Ausstellung des Wechsels die Wirkung der Novation nicht hatte.[4])

Das Reichsgericht hat, wie auch verschiedene Autoren, diese Ansicht nicht acceptiert.

Die condictio causa data causa non secuta entspringt aus Geschäften, bei welchen man etwas um künftiger Zwecke willen leistete, die sich nicht verwirklichten. Die Zuwendung des Kon-

[1]) L. 151 Dig. de reg. jur. (50. 17): Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet.

[2]) Vgl. Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 17. (Aufsatz von Siebenhaar.)

[3]) Vgl. die oben angeführten Erkenntnisse.

[4]) Vgl. den angeführten Aufsatz von Jakobi: „Ist keine Novation gegeben, so kann natürlich der volle Anspruch (nicht cum taxatione) aus der obligatio civilis verlangt werden." „Unabhängig davon (nämlich von der Festsetzung der Bereicherung aus der obligatio civilis) ist die Frage, ob die causa des Wechselgeschäfts als Klagegrund nachträglich trotz des Wechsels geltend gemacht werden kann."

diktionsgläubigers an den Kondiktionsschuldner muß geschehen sein durch Uebereignung von Sachen oder abstraktes Versprechen. Die Zuwendung muß aber nur das erste Stück des Geschäftes bilden, so daß dessen Vollendung von Ereignissen der Zukunft abhängt. (Dernburg Pand. II S. 369.)

Dem gegenüber ist vor allem daran festzuhalten, daß durch die Begebung des Wechsels und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe in der Form der Ausstellung des Wechsels oder in der Form des Indossaments erfolgt, nicht etwa eine Obligation begründet und übertragen, sondern ein in dem Wechsel ausgedrückter Vermögenswert veräußert wird.

Der Wechselgeber veräußert den im Wechsel begründeten Vermögenswert gegen die ihm vom Nehmer erstattete Valuta. Das Wechselgeschäft ist perfekt mit Geben und Nehmen des Wechsels; die Valuta ist nicht ohne allen Rechtsgrund in das Vermögen des Ausstellers, ebenso wie die Deckung in das Vermögen des Acceptanten, gelangt; Aequivalent war dort der Wechsel, hier das Accept. Wäre das Wechselgeschäft erst bei endgültiger Befriedigung des Wechselgläubigers zu Stande gekommen, dann wäre bei Vereitelung dieses Zweckes allerdings die condictio causa data causa non secuta gegeben.[1])

Aehnliches ließe sich gegen den von Swoboda behaupteten Charakter der Klage als einer condictio sine causa sagen. Ein Hauptunterschied der Klage aus Art. 83 und der c. s. c. ist von Swoboda selbst angeführt. Die condictio sine causa steht nur demjenigen zu, aus dessen Vermögen unmittelbar ein Vermögenswert auf den Beklagten überging. Würde ein in Cirkulation gesetzter Wechsel beim letzten Inhaber präjudiziert oder verjährt, so hatte letzterer dem Vermögen des beklagten Ausstellers gar nichts zugewendet, denn die von ihm gezahlte Valuta kam in das Vermögen seines Vormanns, der seinerseits — da er für den Wechsel ebenfalls Valuta geleistet hatte, — in keiner Weise als bereichert zu erachten ist. Daß mit der Bereicherungsklage nicht die ganze Vorleistung zurückgefordert werden kann, —

---

[1]) Vergl. hiezu auch Siebenhaar im Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 24, 25.

dies wäre im vorliegenden Falle die Valuta oder Deckung, die der Aussteller, bezw. Acceptant erhalten hatte —, sondern nur die mit Rücksicht auf den Schaden des Inhabers und der positiven Bereicherung des Ausstellers, oder Acceptanten festzusetzende Summe, ist ein zweites, ebenfalls von Swoboda selbst erwähntes Unterscheidungsmerkmal der condictio sine causa und der wechselmäßigen Bereicherungsklage.

Das Reichsoberhandelsgericht wie das Reichsgericht hat keine besondere Theorie bezüglich der Natur der Bereicherungsklage aufgestellt; es wird dieselbe nur als ein „auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wechselanspruchs" bezeichnet.

Wenn mit diesem Ausdruck der Inhalt der Bereicherungsklage nicht völlig erschöpft ist, so ist damit doch wenigstens die Natur des Bereicherungsanspruchs als eines „wechselmäßigen" bezeichnet.

Die Ansichten Renauds, Loewys und Jakobis stimmen darin überein, daß das Fundament der Klage der Wechsel sei, wenn auch Loewy die dem Wechselgeschäfte zu grunde liegende materielle causa noch hinzutreten läßt.

Renaud bezeichnet die Klage als eine „Wechselklage im weiteren, nicht technischen Sinne." Was diese Ausdrucksweise zu bedeuten habe, ob dadurch die Bereicherungsklage nur von der Regreßklage und Wechselklage im engeren Sinne unterschieden werden sollte, ist nicht recht verständlich. Mit Jakobi und Loewy stimmt Renaud darin überein, daß die Klage cum taxatione sei, d. h. nur soweit zulässig sei, quatenus locupletior factus est reus.

Von entscheidender Bedeutung bei der Behandlung der Frage nach der Natur der Bereicherungsklage ist die der Wechselurkunde dabei zukommende Funktion.

Läßt man mit Liebe die Wirkungen des Formalgeschäftes, d. h. der Wechselausstellung, cessieren und das dieser zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft fortdauern, so wird man dem Wechsel, dessen Wechselkraft durch Präjudiz oder Verjährung null und nichtig geworden ist, höchstens die Natur einer Beweisurkunde zusprechen können. Wozu ist dann die Vorlage eines giltigen Wechsels oder eines denselben ersetzenden Amortisations-

erkenntnisses nötig? Es würde auch jeder andere genügende Beweis den Bereicherungsanspruch begründen.

Man wird vielmehr sagen müssen, daß der Wechsel den Bereicherungsanspruch begründet, denn zur Begründung des Bereicherungsanspruches ist ein formell giltiger Wechsel erforderlich. Ferner bedarf es der wechselmäßigen Legitimation des Wechselinhabers. Auch der Schaden beruht lediglich in dem Verlust des Wechselrechts.

Es wird demnach Entstehung des Schadens, Aktivlegitimation des Klägers und Begründung des Wechselanspruchs durch den Wechsel dargethan. Der Wechsel hört durch Präjudiz oder Verjährung nicht auf; „der allgemeine Charakter der einmal vorhandenen Wechselerklärungen des Ausstellers und Acceptanten bleibt bestehen, mag auch ihre Verpflichtung aus dem Summenversprechen bis auf ein Null herabgedrückt sein" (Jakobi).[1])

Um nun aber die Summe der Bereicherung zu bestimmen, muß auf die bei Ausstellung und Begebung des Wechsels zwischen Aussteller und Remittenten, Aussteller und Trassaten (Acceptanten) abgeschlossenen Civilrechtsgeschäfte zurückgegangen werden, und aus diesen wird der dem Kläger zu erstattende Schaden festgesetzt. Der sich so ergebende, zu ersetzende Schaden braucht nicht notwendig der Wechselsumme gleichzukommen.

Ob beim sogenannten Trassieren auf Schuld bei Ausschluß einer Novation auf das noch nicht erloschene Civilrechtsgeschäft bei Erlöschung der Wechselkraft zurückgegangen werden kann, ist eine selbständige, von dem Bereicherungsanspruch unabhängige Frage.

[1]) Auch die Stellung der Bereicherungsklage innerhalb des Abschnittes „Klagerecht des Wechselgläubigers", sowie der Umstand, daß dieselbe überhaupt in der Wechselordnung Platz fand, sprechen für deren wechselmäßige Natur. Vergl. auch Gruch. Beitr. Bd. XIII S. 505 ff.

IV.

Prozeßart der Bereicherungsklage.

Der Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten bestimmte in § 75 ausdrücklich, daß der Bereicherungsanspruch nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden könne. Diese Bestimmung wurde, wie Renaud bemerkt, lediglich aus Redaktionsgründen in den späteren Entwürfen weggelassen und ist auch nicht in die allgem. d. W.O. übergegangen.

Nach § 565 der R.C.P.O.[1]) sind Ansprüche aus einem Wechsel solche, durch welche das dem Kläger zustehende Recht aus der Wechselurkunde geltend gemacht wird, deren Fundament also die Wechselurkunde, nicht ein außerhalb derselben liegendes Rechtsgeschäft ist.

Zur Begründung des Anspruchs gehört ein im Sinne der Wechselordnung giltiger Wechsel und ferner der Umstand, daß alle zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden, soweit nicht der Wechsel selbst hiezu ausreicht.

Betrachtet man das der Ausstellung des Wechsels vorausgehende civilrechtliche Rechtsgeschäft als Fundament der Bereicherungsklage, so ist die Geltendmachung des Anspruchs des Wechselprozeß schon deshalb unzulässig, weil der Anspruch der Bereicherungsklage kein wechselmäßiger ist.

Aber selbst wenn man den Anspruch der Bereicherung lediglich aus der Ausstellung des Wechsels begründet betrachtet, wird man nicht umhin können, die Geltendmachung des Anspruchs im Wechselprozesse für unzulässig zu erachten wegen der Illiquidität des Anspruchs. Es dürfte dem Wechselinhaber schwer fallen, für sämtliche Rechtsgeschäfte, aus denen die von ihm zu beanspruchende

[1]) Vergl. Gaupp, Kommentar zur R.C.P.O. II. Aufl. II. Bd. S. 190.

Bereicherung erst zu bestimmen ist, durch Urkunden zu beweisen; ja er wird in den meisten Fällen nicht einmal mit Bestimmtheit die im Klagsantrage zu beanspruchende Summe anzugeben vermögen. Die allgemeine Meinung geht daher übereinstimmend dahin, daß der Bereicherungsanspruch nur in ordinario verfolgbar sei.[1])

[1]) So auch Blaschke, Jakobi im Arch. f. d. d. W.R. Bd. IX S. 48 ff.; Hartmann, d. d. W.R. S. 502 ff.; Swoboda, Arch. f. d. d. W.R. Bd. XV S. 305. Vergl. auch Loewy in Gruchots Beiträgen Bd. VI S. 197; Seuff. Arch. Bd. V S. 221: „Durch eine bei Präsentation eines acceptierten Wechsels zur Zahlung begangene Säumnis des Wechselinhabers geht der Regreß gegen die Indossanten unbedingt, sowie auch die Klage im Wechselprozeß gegen den Trassanten verloren, keineswegs aber das Recht, den Trassanten im ordentlichen Prozeß auf Rückzahlung der Valuta zu belangen, da dieselbe ihm nur zum Zwecke der Auszahlung durch den Trassaten zugestellt worden ist und er mithin, wenn diese Auszahlung unterbleibt, sich ohne Grund im Besitze der Valutasumme befinden und mit dem Schaden des Präsentanten bereichern würde."

V.

Verjährung der Bereicherungsklage.

Die Frage, in welcher Zeit die Klage auf Bereicherung verjährt, hängt zusammen mit der Beurteilung der rechtlichen Natur der Klage.

Wächter[1]) läßt die Klage innerhalb der für Schadensersatzklagen angeordneten Frist verjähren; ebenso lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 24. September 1857[2]: „Die auf Art. 83 der d. W.O. gegründete Bereicherungsklage hat den Charakter einer Entschädigunsklage und die diesfälligen Ansprüche verjähren innerhalb der für Schadenersatzansprüche normierten Zeit." †)

Diese Ansicht ist deshalb zurückzuweisen, weil die Bereicherungsklage nicht die rechtliche Natur einer Schadensersatzklage hat.

Die Wechselordnung selbst bestimmt eine Verjährungszeit nur für die gegen den Acceptanten gerichtete Wechselklage sowie für die Regreßklage.

Es ist daher der Ansicht Hartmanns[3]) beizustimmen, welcher den Klagsanspruch aus Art. 83 der gewöhnlichen Klagenverjährung unterliegen läßt.

---

[1]) Wächter, Wechsellehre S. 583.

[2]) Arch. f. d. d. W.R. Bd. VIII S. 175.

†) Anders die Ansicht des obersten österreichischen Gerichtshofes: „Der auf den Art. 83 der Allgem. d. W.O. gegründete Anspruch sei keine Entschädigungsklage sondern eine Klage aus dem Titel der Bereicherung, welche innerhalb der ordentlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden könne; dem Kläger liege der Beweis des Schadens ob; es sei somit das Rechtsverhältnis zu beweisen, welches durch das Valutabekenntnis „Wert in Barem nicht dargethan sei." (Arch. f. d. d. W.R. Bd. XVIII S. 17, Aufsatz von Siebenhaar.) Vergl. auch Borchardt, Zus. 817.

[3]) Hartmann, d. d. W.R. S. 502 ff. Vergl. auch Arch. f. d. d. W.R. IX S. 49 (Aufsatz von Jakobi).

VI.

Ausländische Gesetzgebung.*)

Das preußische Landrecht (Th. II Tit. VIII §§ 974, 1015, 1080), die Bremer Wechselordnung (Art. 93), der sächsische Entwurf (§§ 62, 232), der mecklenburgische Entwurf (§ 55) ließen den Bereicherungsanspruch gegen sämtliche Wechselverbundene schlechthin zu, während der Code de commerce (Art. 168, 171) und die demselben nachgebildeten Gesetzgebungen, die ungarische Wechselordnung (§§ 67 und 107), der holsteinische Entwurf (§ 47), der braunschweigische Entwurf (§§ 61, 93), der österreichische Entwurf (§ 222, 223) den Regreß auf die Bereicherung nur gegen den Trassanten zuließen.

Mit der Fassung des Art. 83 der allgem. d. W.O. stimmen überein: das spanische Handelsgesetzbuch (Art. 541, 453, 454, 488, 489, 490), die russische Wechselordnung (§§ 75, 80), das holländische Handelsgesetzbuch (Art. 201).

Der schwedischen Wechselordnung (§ 96) ist ein Bereicherungs-Anspruch fremd: dem Wechselinhaber bleibt es jedoch frei, eine gewöhnliche Schuldforderungsklage anzustellen, und den

*) Vergl. die ausführliche Zusammenstellung ausländischer Rechte bei Wächter, Wechsellehre S. 584 ff.; das französische, belgische und englische Wechselrecht im Anschluß an die allg. d. W.O. von Späing, S. 246 ff.; ferner die Leipziger Protokolle, Ausgabe von Thöl, S. 203 ff. (Ausführungen von Liebe; zu den französischen Bestimmungen in Art. 168, 169, 170 und 171 des Code de commerce die Aufsätze von Fick und Ladenburg im Archiv für d. d. W.R. Bd. VII S. 177 ff. und Bd. X S. 20 ff.)

Wechselschuldner, welcher nicht in gutem Glauben handelt, oder welcher, wenn die Forderung verfiele, sich einen Gewinn zum Nachteile des Forderungsberechtigten machen wollte, zu belangen. Das dänische Wechselrecht (§ 35) beläßt dem Wechsel als bloßen Schuldschein seine Giltigkeit gegen den Trassanten, insoferne erwiesen werden kann, daß dieser durch das begangene Versäumnis keinen Schaden hinsichtlich seiner Verhältnisse mit dem Trassaten leidet.

Das englische Wechselrecht bestimmt: „Ist die auf einem Ordrewechsel beruhende wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt worden sind, erloschen, so bleiben die Wechselverpflichteten aus ihrem dem Wechsel zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse haftbar, wenn nicht dasselbe durch die Begebung des Wechsels getilgt ist.“ [1])

Das belgische Recht schließt sich an das französische an: „Ist die Verpflichtung des Wechselschuldners durch Verjährung erloschen, so bleibt derselbe aus dem der Begebung des Wechsels zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse haftbar, wenn dieses nicht durch die Begebung getilgt ist.“

Die gleichlautende Bestimmung trifft das französische in Art. 171 Abs. II des Code de commerce.

Die Hingabe und Annahme des Wechsels als datio in solutum oder novandi causa bewirkt Tilgung der zu Grunde liegenden obligatio civilis. „Die Novation wird (Cod. civ. Art. 1273) nicht vermutet. Der Wille, sie zu bewirken, muß aus der Handlung klar hervorgehen.“

Ueber die Interpretation der Art. 168, 169, 170 und 171 des Code de commerce siehe die angeführten Aufsätze von Fick und Ladenburg.

Die Bereicherungsklage [2]) des Art. 83 unterscheidet sich von dem, dem Wechselinhaber nach Art. 117 und 170 des Code de

[1]) Ob eine solche Tilgung stattgefunden, ist quaestio facti. Die Vermutung spricht für das Gegenteil. Vergl. Späing a. a. O. S. 250.

[2]) Vergl. Borchardt, die allgem. d. W.O. mit Kommentar S. 454.

commerce auf Grund des Deckungsverhältnisses eingeräumten Wechselregreßanspruch gegen den Traſſanten dadurch, daß

1. das franzöſiſche Recht einen ſolchen Anſpruch nur gegen den Ausſteller und nicht auch gegen den Acceptanten geſtattet;
2. das franzöſiſche Recht dem Traſſanten die Beweislaſt, daß er dem Traſſaten Deckung gegeben, aufbürdet, während nach Art. 83 der Wechſelinhaber den Nachweis zu führen hat, daß mit ſeinem Schaden ſich der Beklagte bereicherte.